

Synopse
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts
(Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz - BesStMG)

- Artikel 1** **Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (FNA 2032-1)**
- Artikel 2** **Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (FNA 2032-1)**
- Artikel 3** **Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (FNA 2032-1)**
- Artikel 4** **Änderung der Bundeshaushaltsordnung (FNA 63)**
- Artikel 5** **Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FNA 600-5)**
- Artikel 6** **Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (FNA 827-23)**
- Artikel 7** **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (FNA 860-3)**
- Artikel 8** **Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (FNA 860-7)**
- Artikel 9** **Änderung des Bundesumzugkostengesetzes (FNA 2032-3)**
- Artikel 10** **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (FNA 2030-2-28)**
- Artikel 11** **Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes (FNA 2030-25)**
- Artikel 12** **Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetz (FNA 2030-33)**
- Artikel 13** **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (FNA 53-4)**

Artikel 1	Artikel 1
Bundesbesoldungsgesetz - geltendes Recht	Bundesbesoldungsgesetz - Entwurf
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>§ 3a <i>Besoldungskürzung</i></p> <p>§ 7a <i>Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen</i></p> <p>§ 7b <i>Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen</i></p> <p>§ 26 <i>Obergrenzen für Beförderungssämter</i></p> <p>§ 39 <i>Grundlagen des Familienzuschlages</i></p> <p>§ 40 <i>Stufen des Familienzuschlages</i></p> <p>§ 41 <i>Änderung des Familienzuschlages</i></p> <p>§ 43 <i>Personalgewinnungszuschlag</i></p> <p>§ 43a <i>Prämie für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr</i></p> <p>§ 43b <i>Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit</i></p> <p>§ 44 <i>Personalbindungszuschlag für Soldaten</i></p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>(weggefallen)</p> <p>§ 7a Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen</p> <p>(weggefallen)</p> <p>§ 26 (weggefallen)</p> <p>§ 39 Familienzuschlag</p> <p>§ 40 Familienzuschlag 1 und 2</p> <p>§ 41 (weggefallen)</p> <p>§ 42b Prämie für besondere Einsatzbereitschaft</p> <p>§ 43 Personalgewinnungsprämie</p> <p>§ 43a <i>Prämie für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr</i></p> <p>§ 44 <i>Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit</i></p> <p>§ 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren</p>

<p>§ 62 (weggefallen)</p> <p>§ 79 Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren</p>	<p>§ 62 Anwärtererhöhungsbetrag</p> <p>§ 70b Dienstkleidung für Beamte im Brandschutzdienst der Bundeswehrfeuerwehren</p> <p>§ 79 (weggefallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3a Besoldungskürzung</p> <p>(1) Der Anspruch auf monatliche Dienst- und Anwärterbezüge wird um 0,5 Prozent eines vollen Monatsbezuges abgesenkt. Satz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist.</p> <p>(2) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3a (weggefallen)</p>
<p>§ 4 Absatz 2 Satz 3, § 9a Absatz 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 35 Satz 1 und 3, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 55 Absatz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3, § 70a Absatz 2, § 71 Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2</p> <p>...Bundesministerium des Innern...</p>	<p>§ 4 Absatz 2 Satz 3, § 9a Absatz 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 35 Satz 1 und 3, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 55 Absatz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3, § 70a Absatz 2, § 71 Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2</p> <p>...Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat...</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung</p>
<p>(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.</p>	<p>(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.</p>

November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9]) während einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde, aber aus den in § 5a Absatz 1 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 Prozent der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 Prozent betragen, wenn Dienstposten in Folge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln. *Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen*

November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung [ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9]) während einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde, aber aus den in § 5a Absatz 1 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.

(1a) Abweichend von Absatz 1 werden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427)

1. steuerfreie Bezüge,

2. Vergütungen und

3. Stellen- und Erschwerniszulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenberechtigenden Tätigkeit ist,

entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt. Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach Abschnitt 5 sind die Dienstbezüge maßgeblich, die aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden. § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 Prozent der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 72a ist zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 dürfen Zuschlag und Besoldung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen 88 Prozent betragen, wenn Dienstposten in Folge von Strukturmaßnahmen auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln. **Absatz 1a Satz 1 und 2 gilt entsprechend.**

<p><i>werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt; bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach dem Abschnitt 5 sind die Dienstbezüge maßgeblich, die auf Grund der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zustehen würden.</i></p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 sowie den §§ 1 und 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung wird in den Fällen des § 93 Absatz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Dienstbezüge gewährt, die entsprechend der während der Altersteilzeit ermäßigten Arbeitszeit zustehen; § 72a ist zu berücksichtigen. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Altersteilzeit vorzeitig beendet wird, ist § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Im Fall des § 53 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen nicht um einen Versorgungsabschlag geminderten Ruhegehaltes gewährt, das bei einer Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 sowie den §§ 1 und 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung wird in den Fällen des § 93 Absatz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Dienstbezüge gewährt, die entsprechend der während der Altersteilzeit ermäßigten Arbeitszeit zustehen; § 72a ist zu berücksichtigen. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt. Absatz 1a Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Für den Fall, dass die Altersteilzeit vorzeitig beendet wird, ist § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Im Fall des § 53 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen nicht um einen Versorgungsabschlag geminderten Ruhegehaltes gewährt, das bei einer Versetzung in den Ruhestand am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung zustünde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7a</p> <p style="text-align: center;">Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand</p>	<p style="text-align: center;">§ 7a</p> <p style="text-align: center;">Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand</p>
<p>(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und</p>	<p>(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und</p>

<p>nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltssatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.</p> <p>(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. <i>Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.</i></p>	<p>nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erreicht ist. Wird der Höchstruhegehaltssatz im Zeitraum des Hinausschiebens erreicht, wird der Zuschlag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats gewährt.</p> <p>(2) Ein weiterer, nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5 Prozent des Grundgehalts wird gewährt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass die Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und unabhängig davon, ob der Höchstsatz des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungssatzes erreicht ist.</p> <p>(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zugestanden hätte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Die Zuschläge nach Absatz 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7b <i>Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7b (weggefallen)</p>

<p><i>(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein weiterer Zuschlag gewährt, wenn 1. der Beamte vor dem 1. Januar 2019 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht und 2. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass seine Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss. Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt. Der Zuschlag beträgt 5 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt.</i></p> <p><i>(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes ist § 7a Absatz 2 entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>(weggefallen)</p>
<p>§ 8 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p>	<p>§ 8 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung</p>
<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter von Hochschulen und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Rückforderung von Bezügen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Rückforderung von Bezügen</p>
<p>(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen <i>mit rückwirkender Kraft</i> schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>	<p>(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen rückwirkend schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ausgleichszulagen für den Wegfall von Stellenzulagen</p>
<p>(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. <i>Bezugszeiten von Stellenzulagen</i>, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) <i>Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.</i></p>	<p>(1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Beamten, Richter oder Soldaten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 Prozent des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen des Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Zeiten des Bezugs von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Ist eine Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes weggefallen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Zeitraum des Bezugs der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre ver-</p>

(4) unverändert	kürzt. (4) unverändert
§ 14 Anpassung der Besoldung	§ 14 Anpassung der Besoldung
(1) unverändert (2) Ab 1. März 2020 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung 1. des Grundgehaltes, 2. des Familienzuschlages <i>mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5</i> , 3. der Amtszulagen um jeweils 1,06 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen IV, V und IX dieses Gesetzes. (3) und (4) unverändert	(1) unverändert (2) Ab 1. März 2020 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung 1. des Grundgehaltes, 2. des Familienzuschlages, 3. der Amtszulagen um jeweils 1,06 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen IV, V und IX dieses Gesetzes. (3) und (4) unverändert
§ 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung	§ 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
Die Funktionen der Beamten und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Bei Soldaten gilt dies in der Laufbahngruppe der Mannschaften für alle Dienstgrade und in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für bis zu vier Dienstgrade.	(1) Die Funktionen der Beamten und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Bei Soldaten gilt dies in der Laufbahngruppe der Mannschaften für alle Dienstgrade und in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für bis zu vier Dienstgrade. (2) In der Besoldungsordnung B kann eine Funktion nur einem Amt in einer Besoldungsgruppe zugeordnet werden. Die Zuordnung einer Funktion zu einem Amt, das eine Grundamtsbezeichnung trägt, erfordert eine Bewertung durch das Bundesministeri-

	um des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde.
§ 19b Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes	§ 19b Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes
(1) Verringert sich auf Grund einer Versetzung, die auf Antrag erfolgt, die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlung, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Dies gilt nicht für einen Wechsel in die Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 <i>der Bundesbesoldungsordnung W</i> . (2) bis (4) unverändert	(1) Verringert sich auf Grund einer Versetzung, die auf Antrag erfolgt, die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlung, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren. Dies gilt nicht für einen Wechsel in die Besoldungsgruppe W 2 oder W 3. (2) bis (4) unverändert
§ 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2, § 61, § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und § 84 Nummer 3 ... <i>der Anlage</i> ...	§ 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2, § 61, § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und § 84 Nummer 3 ...Anlage...
§ 23 Eingangssämer für Beamte	§ 23 Eingangssämer für Beamte
(1) Die Eingangssämer für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen: 1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4, 2. <i>in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,</i> 3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, 4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13. (2) Soweit für die Zulassung <i>zur Laufbahn</i> des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hoch-	(1) Die Eingangssämer für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen: 1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 3 oder A 4, 2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes und des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Zoll A 6 oder A 7, 3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9, 4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13. (2) Soweit für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen

<p>schulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 zuzuweisen. <i>Für Beamte des gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes mit einem Abschluss nach Satz 1 in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen, ist das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zuzuweisen. Satz 2 gilt auch für Beamte in technischen Fachverwendungen in Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen; bei einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang kann auch das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 11 zugewiesen werden.</i></p>	<p>technischen Verwaltungsdienstes oder gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 zuzuweisen. Dies gilt auch für Beamte in technischen Fachverwendungen in Sonderlaufbahnen des gehobenen Dienstes mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang, bei dem Inhalte aus den Bereichen der Informatik oder der Informationstechnik überwiegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Obergrenzen für Beförderungsämtler</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 (weggefallen)</p>
<p><i>(1) Die Anteile der Beförderungsämtler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:</i></p> <p><i>1. im mittleren Dienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei</i></p> <p><i>a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,</i></p> <p><i>b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,</i></p> <p><i>diese Obergrenzen gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können,</i></p> <p><i>2. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen</i></p> <p><i>a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet 50 Prozent,</i></p> <p><i>b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,</i></p> <p><i>c) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent,</i></p>	

3. im gehobenen Dienst

a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,

b) in der Besoldungsgruppe A 13 30 Prozent,

4. im höheren Dienst

a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16

und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 50 Prozent,

b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 15 Prozent.

Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmer eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt. Soweit der Anteil an Beförderungssämtern gemäß der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseseisenbahnvermögens, die Zentrale und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,

2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,

3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Hochschulen,

4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 das Eingangssamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,

5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde,

6. für die Filialen der Deutschen Bundesbank und die dem Bundes-

<p><i>rechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.</i></p> <p><i>(3) Mit Zustimmung der jeweiligen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Beförderungsämter die in Absatz 1 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.</i></p> <p><i>(4) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten</p>
<p>(1) Beamten und Soldaten werden bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Absatz 3 anerkannt:</p>	<p>(1) Beamten und Soldaten werden bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Leistungsbezüge</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Leistungsbezüge</p>
<p>(1) bis (3) unverändert</p>	<p>(1) bis (3) unverändert</p>

<p>(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regeln das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung; insbesondere sind Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, 2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Prozentsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und 3. <i>über die Teilnahme von Leistungsbezügen an Anpassungen der Besoldung nach § 14</i> <p>zu treffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die auf Grund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.</p>	<p>(4) Das Nähere zur Gewährung der Leistungsbezüge regeln das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung; insbesondere sind Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, 2. zur Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 und zur Überschreitung des Prozentsatzes nach Absatz 3 Satz 3 und 3. über die Erhöhung oder Verminderung von Leistungsbezügen aus Anlass von Besoldungsanpassungen nach § 14 <p>zu treffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung übertragen; Rechtsverordnungen, die auf Grund der Übertragung vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p>
<p>§ 39 Grundlagen des Familienzuschlags</p>	<p>§ 39 Familienzuschlag</p>
<p><i>(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.</i></p>	<p>(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Er besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Familienzuschlag 1, der vom Familienstand abhängig ist, 2. dem Familienzuschlag 2, dessen Höhe sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet.

<p><i>(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.</i></p>	<p>(2) Die Bestandteile des Familienzuschlags werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Sie werden nicht mehr gezahlt ab dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.</p> <p>(3) § 6 findet auf den Familienzuschlag keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Stufen des Familienzuschlags</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Familienzuschlag 1 und 2</p>
<p>(1) Zur Stufe 1 gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,</i> 2. <i>verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,</i> 3. <i>geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie dem früheren Ehegatten aus der letzten Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,</i> 4. <i>andere Beamte, Richter und Soldaten, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.</i> <p><i>Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig unterge-</i></p>	<p>(1) Einen Familienzuschlag 1 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten 2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats. <p>(2) Einen Familienzuschlag 2 erhalten Beamten, Richter und Soldaten denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.</p> <p>(3) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Richter oder Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Familienzuschlag 2 oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das jeweili-</p>

bracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach Satz 1 Nummer 4 Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei dauernd getrennt lebenden Eltern ein Kind in die Wohnungen beider Elternteile aufgenommen worden ist.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn andere Beamte, Richter oder Soldaten der Stufe 1 bei sonst gleichem Sachverhalt zur Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen gehörten. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Dies gilt auch für Beamte, Richter und Soldaten, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben worden ist und die Kinder ihres früheren Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn Beamte, Richter oder Soldaten, die ge-

ge Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Besteht eine Konkurrenzsituation zwischen einem Elternteil und dem Ehegatten des anderen Elternteils, wird der Familienzuschlag 2 abweichend von Satz 1 an den barunterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung des Absatzes 3 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

schieden sind oder deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, bei sonst gleichem Sachverhalt den Unterschiedsbetrag erhalten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maß-

<p><i>gebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.</i></p> <p><i>(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.</i></p> <p><i>(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 41 Änderungen des Familienzuschlags</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 (weggefallen)</p>

<p><i>Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.</i></p>	<p>(Regelung in § 39 Absatz 2 übernommen.)</p>
<p style="text-align: center;">§ 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 42a Prämien und Zulagen für besondere Leistungen</p>
<p>(1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Bis zur Festlegung eines höheren Prozentsatzes entspricht das Vergabebudget für die jeweiligen Leistungsbezahlungsinstrumente mindestens 0,3 Prozent der Ausgaben für die Besoldung im jeweiligen Haushalt. Im Bundeshaushalt werden hiervon jährlich zentral veranschlagte Mittel in Höhe von 31 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Ermittlung der Besoldungsausgaben wird jeweils das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Das Vergabebudget ist zweckentsprechend zu verwenden und jährlich vollständig auszuführen.</p>	<p>(1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Bis zur Festlegung eines höheren Prozentsatzes entspricht das Vergabebudget für die jeweiligen Leistungsbezahlungsinstrumente mindestens 0,3 Prozent der Ausgaben für die Besoldung im jeweiligen Haushalt. Im Bundeshaushalt werden hiervon jährlich zentral veranschlagte Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Ermittlung der Besoldungsausgaben wird jeweils das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Das Vergabebudget ist zweckentsprechend zu verwenden und jährlich vollständig auszuführen.</p>
<p style="text-align: center;"><i>neu</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 42b Prämie für besondere Einsatzbereitschaft</p>
	<p>(1) Beamten kann für ihre Verwendung bei der Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren Ergebnisses im Inland eine Prämie gewährt werden.</p> <p>(2) Die Prämie beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verwendungen von bis zu sechs Monaten bis zu 3000 Euro, 2. für eine weitere, die darüber hinausgehende Verwendung, halbjährlich bis zu 1500 Euro. <p>Die Höhe der Prämie bemisst sich nach der Dauer der Verwendung, der Bedeutung des Ergebnisses für das öffentliche Interesse sowie der Herausforderung für die betroffenen Beamten. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Verwen-</p>

	<p>dung. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 kann die Auszahlung halbjährlich erfolgen.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Prämie nach dieser Vorschrift trifft die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Beamte auf Widerruf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Personalgewinnungszuschlag</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Personalgewinnungsprämie</p>
<p><i>(1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalgewinnungszuschlag kann Beamten und Soldaten gewährt werden, um einen Dienstposten anforderungsgerecht besetzen zu können. Bei der Versetzung eines Beamten in den Dienst des Bundes darf der Zuschlag nur gewährt werden, wenn an ihr ein dringendes Interesse des Bundes besteht.</i></p> <p><i>(2) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. Unter Ausschluss der Möglichkeit einer erneuten Gewährung kann der Zuschlag abweichend von Satz 1 für höchstens 72 Monate gewährt werden. Die Höhe des Zuschlags sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen.</i></p> <p><i>(3) Bei Begründung eines Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 gelten für den Zuschlag für jeden Monat der Gewährung folgende Obergrenzen:</i></p> <p><i>1. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe sowie in der Besoldungsgruppe W 1 20 Prozent des Grundgehaltes,</i></p>	<p>(1) Dem zu gewinnenden Beamten und Berufssoldaten kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen bestimmten oder mehrere gleichartige Dienstposten oder 2. die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Funktionen in militärischen oder polizeilichen Verwendungsbereichen <p>anforderungsgerecht besetzen zu können. Der Entscheidung kann eine generell prognostizierte Bewerberlage zugrunde gelegt werden.</p> <p>(2) Die Prämie wird für höchstens 48 Monate als Einmalzahlung gewährt. Die Einmalzahlung kann in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Die Prämie kann zweimal wiederholt gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder immer noch vorliegen.</p> <p>(3) Die Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 Prozent des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; für Beamte und Berufssoldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A gilt das jeweilige Anfangsgrundgehalt. Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Bei einer wiederhol-</p>

2. in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 3 und höher 15 Prozent des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe. Maßgeblich ist jeweils das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt.

(4) Der Zuschlag kann auch bei einem bereits bestehenden Dienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 zur Unterstützung der Besetzung eines Dienstpostens gewährt werden. In diesem Fall verringern sich die Obergrenzen nach Absatz 3 Satz 1 um die Hälfte. Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn die bisherige Wohnung im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) liegt.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschlags sowie den Zeitraum, für den der Zuschlag gewährt wird, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedeutung des Dienstpostens,
2. die Dringlichkeit der Besetzung des Dienstpostens,
3. die Bewerberlage,
4. die mit dem Dienstposten verbundenen Anforderungen,
5. die fachlichen Qualifikationen des Bewerbers.

Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
2. während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,
3. während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpos-

ten Gewährung verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 jeweils um ein Drittel.

(4) Im dringenden dienstlichen Interesse des Bundes kann eine Prämie auch gewährt werden, um eine Abwanderung aus dem Bundesdienst zu verhindern. In diesem Fall ist das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder eines anderen Dienstherrn vorzulegen. Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen dem aktuellen Grundgehalt und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 Prozent des aktuellen Grundgehaltes, betragen. Für Berufssoldaten kann eine nach Absatz 3 bemessene Prämie auch gewährt werden, um eine längere, als in der individuellen Verwendungsdauer festgelegte Bindung zu ermöglichen.

(5) Mit Gewährung der Prämie besteht für den Beamten oder Berufssoldaten die Verpflichtung, mindestens für den Gewährungszeitraum den Zweck der Gewährung zu erfüllen. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend. Andernfalls ist die Prämie in voller Höhe zurückzahlen. Von der Rückzahlung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Beamten oder Berufssoldaten nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückzahlung ist abzusehen, wenn der Beamte oder Berufssoldat stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Die Prämie wird nicht gewährt neben,

1. einer Prämie nach § 43a,
2. einer Prämie nach § 44,
3. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland sowie

tens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis

zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; § 19 Absatz 2 der

Erschwerniszulagenverordnung in der am 22. März 2012 geltenden Fassung gilt entsprechend,

4. bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen,

5. bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des nach Absatz 2 Satz 5 festgesetzten Zeitraums.

Erfolgt der Wechsel des Dienstpostens nach Satz 1 Nummer 4 aus dienstlichen Gründen, die vom Beamten oder Soldaten nicht zu vertreten sind, kann der Zuschlag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise weitergewährt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 ist der als Einmalzahlung gewährte Zuschlag anteilig zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(8) Für den Zuschlag gilt § 6 Absatz 1 entsprechend. Ändert sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich der Zuschlag entsprechend. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einer Prämie nach § 43a und einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.

(10) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(11) Die Ausgaben für die Zuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten

4. einer Auslandsverpflichtungsprämie nach § 57 Absatz 1 im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen der polizeilichen Zusammenarbeit.

(7) Die Entscheidung nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(8) Die Ausgaben für die Prämien eines Dienstherrn dürfen 0,5 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des jeweiligen Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

<p><i>Mittel, nicht überschreiten.</i></p> <p><i>(12) Das Bundesministerium des Innern prüft die Anwendung und die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2016.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 43b</p> <p style="text-align: center;"><i>Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 43b</p> <p style="text-align: center;">(wird aufgehoben)</p>
<p><i>(1) Zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs der Bundeswehr kann eine Prämie für die Verpflichtung zum Dienst als Soldat auf Zeit (Verpflichtungsprämie) gewährt werden, wenn die sich aus der militärischen Personalplanung im Rahmen des Haushaltsplans ergeben den personellen Zielvorgaben seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der vorgenannte Schwellenwert innerhalb der nächsten sechs Monate überschritten wird. Die Verpflichtungsprämie kann für bestimmte Laufbahnen oder bestimmte militärische Fachtätigkeiten, gegebenenfalls regional begrenzt, vorgesehen werden. Die Einzelheiten legt das Bundesministerium der Verteidigung für höchstens zwölf Monate fest; die Festlegung kann, auch mehrmals, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.</i></p> <p><i>(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt 1 000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtungsdauer. Der Anspruch entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit</i></p> <p><i>1. bei einer Erstverpflichtung nach Ablauf der für die Berufung in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit festgesetzten Bewährungszeit,</i></p> <p><i>2. bei einer Weiterverpflichtung, wenn die Verpflichtungserklärung im Regelungszeitraum nach Absatz 1 Satz 3 abgegeben wurde.</i></p> <p><i>Wird die Dienstzeit stufenweise festgesetzt, ist die Verpflichtungsprämie anteilig entsprechend der jeweils festgesetzten Dienstzeit zu zahlen. Die Prämienfestsetzung ist dem Soldaten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.</i></p> <p><i>(3) Die Verpflichtungsprämie wird nicht gewährt</i></p>	

1. neben einem Personalgewinnungszuschlag nach § 43,
2. neben einer Prämie nach § 43a,
3. neben einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5,
4. neben einer Verpflichtungsprämie nach § 85a sowie
5. für Zeiträume, für die eine Verpflichtungsprämie nach § 85a in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder für die eine Weiterverpflichtungsprämie nach § 8i des Wehrsoldgesetzes gewährt worden ist.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn

1. das Dienstverhältnis vor Ablauf der für den Anspruch auf die Verpflichtungsprämie nach Absatz 2 maßgebenden Verpflichtungsdauer nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes oder nach § 55 des Soldatengesetzes beendet wird, im Fall des § 55 Absatz 2 des Soldatengesetzes aber nur, wenn der Soldat die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Soldat nach § 28 Absatz 5 oder Absatz 7 des Soldatengesetzes beurlaubt wird,
3. ein Wechsel in eine Verwendung erfolgt, für die keine Verpflichtungsprämie gezahlt wird.

Es ist der Betrag zu belassen, der für jeden angefangenen Kalendermonat der anspruchsbegründenden Verpflichtungsdauer vor Eintritt eines in Satz 1 genannten Tatbestandes bereits geleistet worden ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der jeweils auf einen vollen Kalendermonat der Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge entfällt. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nur, wenn Zeiten der Elternzeit nicht nach § 40 Absatz 4 des Soldatengesetzes zur Verlängerung der Dienstzeit führen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

<p>(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt.</p> <p>(6) Bis zum 31. Dezember 2016 prüft das Bundesministerium der Verteidigung unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen die Anwendung und die Wirkung der Verpflichtungsprämie.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 44 Personalbindungszuschlag für Soldaten</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit</p>
<p>(1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalbindungszuschlag kann Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personalmangel gewährt werden. Satz 1 gilt nicht für Soldaten in der Bundesbesoldungsordnung B.</p> <p>(2) Ein Personalmangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die personellen Zielvorgaben, die sich aus der militärischen Personalplanung im Rahmen des Haushaltsplans ergeben, seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Schwellenwert innerhalb der nächsten sechs Monate überschritten wird.</p> <p>(3) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Höhe des Zuschlags kann für jeden Monat bis zu 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen. Maßgeblich ist das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Ändert</p>	<p>(1) Soldaten auf Zeit kann in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personalmangel zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr eine Verpflichtungsprämie gewährt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Begründung eines Dienstverhältnisses, 2. bei bestehenden Dienstverhältnissen zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten oder 3. bei bestehenden Dienstverhältnissen zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten, um Bestandspersonal bedarfsgerecht zu binden. <p>(2) Ein Personalmangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die personellen Zielvorgaben, die sich aus der militärischen Personalbedarfsplanung ergeben, seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Schwellenwert innerhalb der nächsten 24 Monate überschritten wird.</p> <p>(3) Die Prämie beträgt höchstens 3 000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtung. Ist der Soldat auf Zeit für die konkrete Verwendung besonders qualifiziert, erhöht sich die Prämie auf bis zu 6 000</p>

sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich der Zuschlag entsprechend.

(4) Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschlags und den Zeitraum, für den er gewährt wird, sind insbesondere die für den Verwendungsbereich jeweils geforderten fachlichen Qualifikationen der Soldaten sowie die Personalgewinnungslage zu berücksichtigen.

(5) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

- 1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,*
- 2. während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,*
- 3. während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; § 19 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 22. März 2012 geltenden Fassung gilt entsprechend,*
- 4. bei einem Wechsel der Verwendung, wenn zum Zeitpunkt des Wechsels die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die neue Verwendung nicht vorliegen,*
- 5. bei Beendigung des Dienstverhältnisses.*

(6) Ist der Zuschlag in den Fällen des Absatzes 5 als Einmalzahlung gewährt worden, so ist er anteilig zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(7) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einem Personalgewin-

Euro für jedes Jahr der Verpflichtung.

(4) Der Anspruch entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, jedoch frühestens nach Ablauf der festgesetzten Bewährungszeit. Die maßgebliche Dienstzeit bemisst sich unter Ausschluss der nach § 40 Absatz 6 des Soldatengesetzes in der Dienstzeitfestsetzung eingerechneten Zeiten. Wird die Dienstzeit stufenweise festgesetzt, ist die Verpflichtungsprämie anteilig entsprechend der jeweils festgesetzten Dienstzeit zu zahlen. Die Prämienfestsetzung ist dem Soldaten auf Zeit schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung nach dieser Vorschrift trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(6) Mit Gewährung der Prämie besteht für den Soldaten auf Zeit die Verpflichtung, mindestens für den Gewährungszeitraum den Zweck der Gewährung zu erfüllen. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend. Andernfalls ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Soldaten auf Zeit nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückzahlung ist abzusehen, wenn der Soldat auf Zeit stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird.

(7) Die Prämie wird nicht gewährt neben

- 1. einer Prämie nach § 43,**
- 2. einer Prämie nach § 43a sowie,**
- 3. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung**

<p><i>nungszuschlag nach § 43, einer Prämie nach § 43a oder einer Verpflichtungsprämie nach § 43b.</i></p> <p><i>(8) Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 6 trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.</i></p> <p><i>(9) Die Ausgaben für den Personalbindungszuschlag dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.</i></p> <p><i>(10) Das Bundesministerium der Verteidigung prüft die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2018.</i></p>	<p>einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.</p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Zulagen für besondere Erschwernisse</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Zulagen für besondere Erschwernisse</p>
<p><i>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. <i>Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.</i></i></p> <p><i>(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis zur Regelung der Abgeltung besonderer Erschwernisse, die durch Dienst zu wechselnden Zeiten entstehen, durch Rechtsverordnung übertragen</i></p> <p><i>1. für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder einer nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz</i></p>	<p><i>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Erschwernisse werden einzeln abgegolten. Erschwerniszulagen dürfen nur in begründeten Fällen pauschaliert werden. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.</i></p> <p><i>(2) Die Bundesregierung kann die Befugnis zur Regelung der Abgeltung besonderer Erschwernisse, die durch Dienst zu wechselnden Zeiten entstehen, durch Rechtsverordnung übertragen</i></p> <p><i>1. für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutsche</i></p>

<p>3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft zugewiesen sind, auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das die Regelung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern trifft, und</p> <p>2. für Beamte, die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, auf das Bundesministerium der Finanzen, das die Regelung nach Anhörung des Vorstands des Postnachfolgeunternehmens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern trifft.</p>	<p>Bahn Aktiengesellschaft oder einer nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft zugewiesen sind, auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das die Regelung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat trifft, und</p> <p>2. für Beamte, die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, auf das Bundesministerium der Finanzen, das die Regelung nach Anhörung des Vorstands des Postnachfolgeunternehmens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat trifft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50 Mehrarbeitsvergütung für Soldaten</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Mehrarbeitsvergütung für Soldaten</p>
<p>Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen <i>in den in § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes genannten Fällen</i> die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Soldaten in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln; für Teilzeitbeschäftigte können abweichende Regelungen getroffen werden.</p>	<p>Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in Fällen, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Soldaten in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln; für Teilzeitbeschäftigte können abweichende Regelungen getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung</p>	<p style="text-align: center;">§ 50a Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung</p>
<p><i>Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen die Gewährung einer</i></p>	<p>(1) Soldatinnen und Soldaten mit Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A erhalten für tatsächlich geleistete Dienste in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen eine Vergütung, wenn</p>

<p><i>Vergütung für Soldaten mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln, die mehr als 12 Stunden zusammenhängenden Dienst leisten und denen dafür keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass sich die Vergütung erhöht, wenn mehr als 16 Stunden zusammenhängender Dienst geleistet werden und dass bei einem zusammenhängenden Dienst von mehr als 36 Stunden eine weitere Vergütung gewährt wird. Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung und die Freistellung vom Dienst ist die tägliche Rahmendienstzeit als Bestandteil einer wöchentlichen Rahmendienstzeit. Die Vergütung wird frühestens für Dienste nach Ablauf von drei Monaten seit dem Diensteintritt gewährt.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. im Kalendermonat für mindestens einen Tag dieser Dienste Freistellung gewährt worden ist und 2. im Übrigen eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann. <p>(2) Die Vergütung wird als einheitlicher Tagessatz gewährt und beträgt 86 Euro.</p> <p>(3) Die Vergütung wird nicht gewährt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neben Auslandsdienstbezügen oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes, 2. neben Auslandsdienstbezügen oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes, 3. im Spannungs- und Verteidigungsfall, 4. für Dienst zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.
<p style="text-align: center;">§ 50b</p> <p style="text-align: center;">Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern</p>	<p style="text-align: center;">§ 50b</p> <p style="text-align: center;">Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern</p>
<p>(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für <i>Sanitätsoffiziere, Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsfeldweibel</i> in Bundeswehrkrankenhäusern mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln für Zeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, 	<p>(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen die Gewährung einer Vergütung für Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern mit Dienstbezügen nach der Bundesbesoldungsordnung A zu regeln für Zeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Bereitschaftsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit,

<p>2. einer Rufbereitschaft, 3. einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>2. einer Rufbereitschaft, 3. einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft.</p> <p>(2) unverändert</p>						
<p>(neu - bisher § 79)</p>	<p>§ 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren</p>						
	<p>(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden eine Vergütung, wenn sie sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben und die über 48 Stunden hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 54 Stunden im Siebentageszeitraum</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10px;">1.</td> <td style="width: 70px;">für einen Dienst von mehr als 10 Stunden</td> <td style="text-align: right;">25,50 Euro,</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>für einen Dienst von 24 Stunden</td> <td style="text-align: right;">51 Euro.</td> </tr> </table> <p>(2) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend dem über 48 Stunden hinausgehenden Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig gewährt. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.</p>	1.	für einen Dienst von mehr als 10 Stunden	25,50 Euro,	2.	für einen Dienst von 24 Stunden	51 Euro.
1.	für einen Dienst von mehr als 10 Stunden	25,50 Euro,					
2.	für einen Dienst von 24 Stunden	51 Euro.					
<p>§ 52 Auslandsdienstbezüge</p>	<p>§ 52 Auslandsdienstbezüge</p>						

<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert ist. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden. <i>Absatz 1 Satz 1 gilt nicht während der Dauer einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland ins Inland.</i> Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.</p>	<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert ist. Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von mehr als drei Monaten Dauer,2. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von bis zu drei Monaten Dauer, wenn dadurch die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt werden oder3. wenn der Besoldungsempfänger nach der Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland nicht mehr in das Ausland zurückkehrt. <p>Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.</p>
<p>(4) unverändert</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, eine Zulage gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder2. sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist. <p>Sie beträgt 15 Prozent, an den Botschaften in London, Moskau,</p>

	Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 Prozent des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Zonenstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach § 45 gewährt.
§ 53 Auslandszuschlag	§ 53 Auslandszuschlag
<p>(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er bemisst sich nach der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Dienstortstufen, sowie des zustehenden Grundgehalts, darüber hinaus nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung <i>oder entsprechenden Geldleistungen</i>. Der Ermittlung des materiellen Mehraufwands und der dienstortbezogenen immateriellen Belastungen werden standardisierte Dienstortbewertungen im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten. Bei außergewöhnlichen materiellen Mehraufwendungen oder immateriellen Belastungen kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen oder Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag in Höhe von bis zu 700 Euro monatlich im Verwaltungswege festsetzen.</p> <p>(2) Der Auslandszuschlag für den Beamten, Richter oder Soldaten wird nach der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt. Bei der ersten neben dem Beamten, Richter oder Soldaten berücksichtigungsfähigen Person nach Absatz 4 Nummer 1 oder 3 erhöht sich der Betrag um 40 Prozent. Für alle anderen berücksichtigungsfähigen Personen wird</p>	<p>(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er bemisst sich nach der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Dienstortstufen, sowie des zustehenden Grundgehalts, darüber hinaus nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung. Der Ermittlung des materiellen Mehraufwands und der dienstortbezogenen immateriellen Belastungen werden standardisierte Dienstortbewertungen im Verhältnis zum Sitz der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die allgemeinen immateriellen Belastungen des Auslandsdienstes werden dienstortunabhängig abgegolten. Bei außergewöhnlichen materiellen Mehraufwendungen oder immateriellen Belastungen kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen oder Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag in Höhe von bis zu 700 Euro monatlich im Verwaltungswege festsetzen.</p> <p>(2) Der Auslandszuschlag für den Beamten, Richter oder Soldaten wird nach der Tabelle in Anlage VI.1 gezahlt. Bei der ersten neben dem Beamten, Richter oder Soldaten berücksichtigungsfähigen Person nach Absatz 4 Nummer 1 oder 3 erhöht sich der Betrag um 40 Prozent. Für alle anderen berücksichtigungsfähigen Personen wird jeweils</p>

jeweils ein Zuschlag nach der Tabelle in Anlage VI.2 gezahlt. *Nimmt der Beamte, Richter oder Soldat unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung in Anspruch, wird der Betrag auf 85 Prozent gemindert, sind beide Voraussetzungen gegeben, auf 70 Prozent. Dies gilt entsprechend, wenn eine dienstliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Unterkunft oder Verpflegung besteht oder entsprechende Geldleistungen gezahlt werden.*

(3) unverändert

(4) Im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige Personen sind:

1. Ehegatten, die mit dem Beamten, Richter oder Soldaten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben und sich überwiegend dort aufhalten,
2. Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Absatz 1 Satz 6 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde und
 - a) die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
 - b) die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
 - c) die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, ungeachtet der zeitlichen Beschränkung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch für ein Jahr;

diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,

ein Zuschlag nach der Tabelle in Anlage VI.2 gezahlt. **Wird dem Beamten, Richter oder Soldat Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung bereitgestellt, wird der Betrag nach Satz 1 und 2 auf 85 Prozent gemindert; sind beide Voraussetzungen erfüllt, auf 70 Prozent.**

(3) unverändert

(4) Im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähige Personen sind:

1. Ehegatten, die mit dem Beamten, Richter oder Soldaten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben und sich überwiegend dort aufhalten,
2. Kinder, für die dem Beamten, Richter oder Soldaten Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 63 Absatz 1 Satz 6 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde und
 - a) die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
 - b) die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
 - c) die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, ungeachtet der zeitlichen Beschränkung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch für ein Jahr;

2a. *Kinder des Lebenspartners des Beamten, Richters oder Soldaten, die der Beamte, Richter oder Soldat in seinen Haushalt aufgenommen hat und*

- a) *die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,*
- b) *die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder*
- c) *die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr;*

§ 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend; diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,

3. Personen, denen der Beamte, Richter oder Soldat in seiner Wohnung am ausländischen Dienstort nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Monatsbetrag übersteigen.

(5) Begründet eine berücksichtigungsfähige Person erst später einen Wohnsitz am ausländischen Dienstort oder gibt sie ihn vorzeitig auf, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des Beamten, Richters oder Soldaten oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 Prozent des für diese Person geltenden Satzes gewährt, längstens jedoch für sechs Monate. *Absatz 4 Nummer 2 bleibt unberührt.* Stirbt eine im

diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen,

3. Personen, denen der Beamte, Richter oder Soldat in seiner Wohnung am ausländischen Dienstort nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf; dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die den in § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Monatsbetrag übersteigen.

Lebt ein Kind, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllt sind, im gemeinsamen Haushalt mit den beiden Elternteilen, wird das Kind auch dann berücksichtigt, wenn dem Beamten, Richter oder Soldat das Kindergeld ohne Anwendung des § 64 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde.

(5) Begründet eine berücksichtigungsfähige Person **im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 oder 3** erst später einen Wohnsitz am ausländischen Dienstort oder gibt sie ihn vorzeitig auf, werden ab dem Eintreffen rückwirkend bis zum Beginn der Verwendung des Beamten, Richters oder Soldaten oder ab dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zum Ende der Verwendung 70 Prozent des für diese Person geltenden Satzes gewährt, längstens jedoch für sechs Monate. Stirbt eine im ausländischen Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Person, wird sie beim Auslandszuschlag bis zum Ende der Verwendung weiter berücksichtigt, längstens jedoch für zwölf Monate.

<p>ausländischen Haushalt lebende berücksichtigungsfähige Person, wird sie beim Auslandszuschlag bis zum Ende der Verwendung weiter berücksichtigt, längstens jedoch für zwölf Monate.</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach Absatz 6 Satz 3 sowie die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) Das Auswärtige Amt regelt die Einzelheiten des Auslandszuschlags einschließlich dessen Erhöhung nach Absatz 6 Satz 3 sowie die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54 Mietzuschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Mietzuschuss</p>
<p>(1) Der Mietzuschuss wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum (zuschussfähige Miete) 18 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag <i>der Stufe</i> 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuss beträgt 90 Prozent des Mehrbetrages. Beträgt die Mieteigenbelastung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 mehr als 20 Prozent, 2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als 22 Prozent <p>der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuss erstattet. Der Mietzuschuss wird nicht gewährt, solange ein Anspruch auf Kostenerstattung nach der Auslandsumzugskostenverordnung besteht.</p> <p>(2) bis (5) unverändert.</p>	<p>(1) Der Mietzuschuss wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum (zuschussfähige Miete) 18 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuss beträgt 90 Prozent des Mehrbetrages. Beträgt die Mieteigenbelastung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 mehr als 20 Prozent, 2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als 22 Prozent <p>der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuss erstattet. Der Mietzuschuss wird nicht gewährt, solange ein Anspruch auf Kostenerstattung nach der Auslandsumzugskostenverordnung besteht.</p> <p>(2) bis (5) unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 56 Auslandsverwendungszuschlag</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 Auslandsverwendungszuschlag</p>
<p>(1) <i>Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären und unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich</i></p> <p>1. <i>für Einsätze des Technischen Hilfswerks im Ausland nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,</i></p> <p>2. <i>für humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht, oder</i> <i>für Maßnahmen der Streitkräfte nach Satz 1, die keine humanitären Hilfsdienste oder Hilfsleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sind, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht.</i></p>	<p>(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Dies gilt für</p> <p>1. Verwendungen auf Beschluss der Bundesregierung</p> <p>2. Einsätze des Technischen Hilfswerks im Ausland nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,</p> <p>3. humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,</p> <p>4. Maßnahmen der Streitkräfte, die keine humanitären Hilfsdienste oder Hilfsleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sind, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht oder</p> <p>5. Einsätze der Bundespolizei nach §§ 8 und 65 des Bundespolizeigesetzes, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht.</p> <p>Satz 1 ist auch anzuwenden auf eine Auslandsverwendung, die ausschließlich dazu dient, eine Verwendung nach Satz 1 unmit-</p>

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt *110 Euro*. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächstniedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt; auf den Auslandsverwendungszuschlag wird jedoch auf Grund der geringeren Aufwendungen und Belastungen am bisherigen ausländischen Dienstort pauschaliert ein Anteil des Auslandszuschlags nach § 53 angerechnet.

(3) Steht Beamten, Richtern oder Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag an einem ausländischen Dienstort zu und befindet sich ein anderer Beamter, Richter oder Soldat an diesem Ort auf Dienstreise, gelten für Letzteren ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht

telbar vorzubereiten oder endgültig abzuschließen, soweit dies nicht innerhalb der geplanten Dauer der Auslandsverwendung möglich ist.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt **157 Euro**. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächstniedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt; auf den Auslandsverwendungszuschlag wird jedoch auf Grund der geringeren Aufwendungen und Belastungen am bisherigen ausländischen Dienstort pauschaliert ein Anteil des Auslandszuschlags nach § 53 angerechnet.

(3) Steht Beamten, Richtern oder Soldaten ein Auslandsverwendungszuschlag an einem ausländischen Dienstort zu und befindet sich ein anderer Beamter, Richter oder Soldat an diesem Ort auf Dienstreise, gelten für Letzteren ab dem 15. Tag der Dienstreise **rückwirkend ab dem Tag der Ankunft am ausländischen Dienstort** die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist der Beamte, Richter oder Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus

<p>zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; daneben steht ihm Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagesatz der höchsten Stufe zu.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Das Bundesministerium des Innern regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; daneben steht ihm Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagesatz der höchsten Stufe zu.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Auslandsverpflichtungsprämie</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Auslandsverpflichtungsprämie</p>
<p>(1) <i>Werden bei besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb eines Staates, die der höchsten Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zugeordnet sind, auf Grund des Zusammentreffens von Zahlungen von dritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer Verwendung mit mindestens sechs Monaten Dauer (Mindestverpflichtungszeit) in der Verwendung mit der niedrigeren auslandsbezogenen Gesamtleistung eine Prämie gewährt werden. Der Höchstbetrag der Prämie entspricht dem Unterschiedsbetrag zur höheren auslandsbezogenen Gesamtleistung im auf die Verpflichtung folgenden Verwendungszeitraum. Für die Mindestverpflichtungszeit sind frühere Verwendungen nach Satz 1 ab 1. Juni 2007 zu berücksichtigen.</i></p> <p>(2) Für die Zahlung der Prämie gilt § 56 Absatz 2 Satz 6 und 7 entsprechend. <i>Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der</i></p>	<p>(1) Werden bei besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb eines Staates oder auf Grund zwischenstaatlicher Aufgabenerfüllung, wegen des Zusammentreffens von Zahlungen von dritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer Verwendung mit mindestens zwei Wochen Dauer (Mindestverpflichtungszeit) eine Prämie gewährt werden. Der Höchstbetrag der Prämie entspricht dem Unterschiedsbetrag zur höheren auslandsbezogenen Gesamtleistung im auf die Verpflichtung folgenden Verwendungszeitraum.</p> <p>(2) Für die Zahlung der Prämie gilt § 56 Absatz 2 Satz 6 und 7 entsprechend. Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit ununterbrochen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag bestand. Wird dieser Zeitraum aus</p>

<p><i>Mindestverpflichtungszeit an insgesamt mindestens 150 Tagen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag der höchsten Stufe bestand. Wird dieser Zeitraum aus Gründen nicht erreicht, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.</i></p>	<p>Gründen nicht erreicht, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Anwärterbezüge</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Anwärterbezüge</p>
<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.</p> <p>(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung. Die Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag <i>der Stufe 1</i> und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.</p> <p>(4) und (5) unverändert</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtererhöhungsbetrag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.</p> <p>(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung. Die Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag 1, der Anwärtererhöhungsbetrag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.</p> <p>(4) und (5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung</p>
<p>Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, <i>werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag</i> für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so <i>werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag</i> nur bis zum Tage vor Beginn dieses An-</p>	<p>Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, wird die Besoldung für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so wird die Besoldung nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.</p>

spruchs belassen.	
§ 62 (weggefallen)	§ 62 Anwärtererhöhungsbetrag
	Anwärter, deren Zulassung für den Vorbereitungsdienst das Bestehen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes voraussetzt, erhalten einen Anwärtererhöhungsbetrag in Höhe von 10 Prozent des nach Anlage VIII zustehenden Anwärtergrundbetrags.
§ 63 Anwärtersonderzuschläge	§ 63 Anwärtersonderzuschläge
<p>(1) Besteht ein <i>erheblicher</i> Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann <i>das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle</i> Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens <i>100 Prozent</i> des Anwärtergrundbetrages betragen.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. <i>nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.</i> <p>(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. <i>Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der</i></p>	<p>(1) Besteht ein Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann die zuständige oberste Dienstbehörde Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages betragen.</p> <p>(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn der Anwärter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und 2. unmittelbar im Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre als Beamter des Bundes oder Soldat tätig ist. <p>(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte oder frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen.</p>

<p><i>Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 12 bleibt unberührt.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 69 Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten</p>	<p style="text-align: center;">§ 69 Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten</p>
<p><i>(1) Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Offizieren, deren Restdienstzeit am Tag ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, werden nur die Dienstkleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, sowie die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden. Nicht den Laufbahnen der Offiziere angehörende Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform, wenn sie</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und</i> <i>2. noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben;</i> <p><i>nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden. Die Zahlungen nach den Sätzen 3 bis 5 sollen an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.</i></p> <p><i>(2) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.</i></p> <p><i>(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.</i></p>	<p>(1) Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.</p> <p>(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, Teile der Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz - und Arbeitsausstattung gehören, selbst zu beschaffen haben. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden.</p> <p>(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören, auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform erhalten können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und 2. noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben. <p>Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden.</p> <p>(4) Die Zahlungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 sollen an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.</p> <p>(5) Tragen Soldaten auf dienstliche Anordnung im Dienst statt Dienstkleidung eigene Zivilkleidung, erhalten sie für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung. Offiziere erhalten die</p>

	<p>Entschädigung nur, solange sie keine Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 erhalten.</p> <p>(6) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.</p> <p>(7) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p>
§ 69a Heilfürsorge für Soldaten	§ 69a Heilfürsorge für Soldaten
(1) bis (6) unverändert	(1) bis (6) unverändert
(7) Die <i>näheren</i> Einzelheiten der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.	(7) Die Einzelheiten der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung regelt das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.
neu	<p>§ 70b</p> <p>Dienstkleidung für Beamte im Brandschutzdienst der Bundeswehrfeuerwehren</p>
	<p>(1) Beamten des Brandschutzdienstes der Bundeswehr, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird diese unentgeltlich bereitgestellt.</p> <p>(2) Die Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.</p>
§ 74 Übergangsregelung zum Familienzuschlag	§ 74 Übergangsregelung zum Familienzuschlag
Beamten, Richtern und Soldaten, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 21. März 2012 geltenden Fassung	(1) Verringern sich durch die Änderung der §§ 39 und 40 zum 1. September 2020 die Bezüge, erfolgt ein Ausgleich durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der nach § 40 im September 2020 zustehenden Familienzuschläge und dem Familienzu-

<p>erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 4 in der bis zum 21. März 2012 geltenden Fassung vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember 2015.</p>	<p>schlag, der nach § 40 in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung im September 2020 zugestanden hätte, gezahlt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag gezahlt wird, ist sie nicht ruhegehaltfähig.</p> <p>(2) Die Überleitungszulage verringert sich nach jeweils acht Monaten um jeweils ein Drittel ihres Ausgangsbetrages. Bei verwitweten Besoldungsempfängern entfällt die Verringerung; sie wird in voller Höhe für die Dauer von 24 Monaten gezahlt und entfällt dann.</p> <p>(3) Im Fall der Änderung des Familienstandes entfällt die Überleitungszulage. Endet der Anspruch auf Familienzuschlag 2 für ein berücksichtigungsfähige Kind, wird die Überleitungszulage in der Weise neu festgesetzt, als wäre das Kind bereits im September 2020 nicht berücksichtigt worden. Der neu festgesetzte Betrag wird ab dem ersten Monat nach dem Wegfall des Familienzuschlags 2 gezahlt. Erhöhungen beim Familienzuschlag 2 aufgrund der Berücksichtigung weiterer Kinder bleiben unberücksichtigt. Die Verringerung nach Absatz 2 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 74a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung aus Anlass der Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 74a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung aus Anlass der Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften</p>
<p>(1) Für Beamte, Richter und Soldaten in Lebenspartnerschaften gelten für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 folgende Übergangsregelungen:</p> <p>1. Für den Auslandszuschlag gelten § 55 und die Anlagen VIa bis VIh sowie die Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe oder auf den Ehegatten beziehen.</p> <p>2. Anspruch auf Auslandskinderschlag nach § 56 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung haben auch Beamte, Richter und Soldaten, die während dieses Zeitraums Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen hatten; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.</p> <p>3. Für den Mietzuschuss gilt § 57 in der bis zum 30. Juni 2010</p>	<p>(1) Für Beamte, Richter und Soldaten in Lebenspartnerschaften gelten für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 folgende Übergangsregelungen:</p> <p>1. Für den Auslandszuschlag gelten § 55 und die Anlagen VIa bis VIh sowie die Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe oder auf den Ehegatten beziehen.</p> <p>2. Anspruch auf Auslandskinderschlag nach § 56 in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung haben auch Beamte, Richter und Soldaten, die während dieses Zeitraums Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen hatten; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.</p> <p>3. Für den Mietzuschuss gilt § 57 in der bis zum 30. Juni 2010</p>

<p>geltenden Fassung, soweit er sich auf den Ehegatten bezieht, mit folgenden Maßgaben entsprechend: Der Mietzuschuss wird dem Lebenspartner gezahlt, den die Lebenspartner bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>	<p>geltenden Fassung, soweit er sich auf den Ehegatten bezieht, mit folgenden Maßgaben entsprechend: Der Mietzuschuss wird dem Lebenspartner gezahlt, den die Lebenspartner bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 76</p> <p style="text-align: center;">Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis</p>	<p style="text-align: center;">§ 76</p> <p style="text-align: center;">Konkurrenzregelung beim Grundgehalt für den vom Besoldungsüberleitungsgesetz erfassten Personenkreis</p>
<p>Ansprüche auf Grundgehalt nach <i>der</i> Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach <i>den</i> Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach <i>der</i> Anlage IV entsteht erst mit der endgültigen Zuordnung zu oder dem endgültigen Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Besoldungsüberleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt nach <i>den</i> Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.</p>	<p>Ansprüche auf Grundgehalt nach Anlage IV sind neben Ansprüchen auf Grundgehalt nach Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes ausgeschlossen. Der Anspruch auf Grundgehalt nach Anlage IV entsteht erst mit der endgültigen Zuordnung zu oder dem endgültigen Erreichen einer Stufe des Grundgehaltes nach den Vorschriften des Besoldungsüberleitungsgesetzes. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Grundgehalt nach Anlagen 1 oder 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes</p>
<p>(1) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43, 50, <i>die</i> Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie <i>die</i> Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 Prozent ab dem 1. Juli 2009 und um weitere 2,44 Prozent ab dem 1. Januar 2012 erhöht</p>	<p>(1) Für Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, finden § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, §§ 43, 50, Anlagen I und II und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 Prozent ab dem 1. Juli 2009 und um weitere 2,44 Prozent ab dem 1. Januar 2012 erhöht werden, Anwendung; eine Erhöhung von</p>

<p>werden, Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und <i>die</i> Anlagen I, II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 finden die §§ 13 und 19a keine Anwendung. Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE und wissenschaftlichen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie <i>die</i> Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie <i>die</i> Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 Prozent ab dem 1. Juli 2009 und um weitere 2,44 Prozent ab dem 1. Januar 2012 erhöht werden, anzuwenden.</p> <p>(3) und (4) unverändert</p>	<p>Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 finden im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule oder einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf Antrag des Beamten § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 3, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43 und 50 und Anlagen I, II und IV in der nach dem 23. Februar 2002 jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen wird. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. In den Fällen des Satzes 2 finden die §§ 13 und 19a keine Anwendung. Für Beamte, die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind, sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Für die Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE und wissenschaftlichen Assistenten, die am Tag des Inkrafttretens der auf Grund § 33 Absatz 4 zu erlassenden Regelungen, oder, soweit diese Regelungen bis zum 31. Dezember 2004 noch nicht erlassen sind, am 1. Januar 2005 im Amt befindlich sind, sind der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 und mit der Maßgabe, dass die Beträge der Tabellen der dortigen Anlagen IV und IX um 2,5 Prozent ab dem 1. Juli 2009 und um weitere 2,44 Prozent ab dem 1. Januar 2012 erhöht werden, anzuwenden.</p> <p>(3) und (4) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 79 <i>Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 79 (weggefallen) (siehe § 50c neu)</p>

<p><i>(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden eine Vergütung, wenn sie sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben und die über 48 Stunden hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 54 Stunden im Siebentageszeitraum</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen Dienst von mehr als 10 Stunden 25,50 Euro, 2. für einen Dienst von 24 Stunden 51,00 Euro. <p><i>(2) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend dem über 48 Stunden hinausgehenden Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig gewährt. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.</i></p>	<p>Das Außerkrafttreten dieser Regelung zum 1. Januar 2020 wurde schon mit Artikel 15 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) normiert.</p>
<p>Zulage nach Vorbemerkung Nr. ... der Anlage I, II bzw. III des BBesG aktuelle Fassung Anlage I - BBesO A/B</p>	<p>Zulage nach Vorbemerkung Nr. ... der Anlage I, II bzw. III des BBesG Entwurf Anlage I - BBesO A/B</p>
<p>I. Allgemeine Vorbemerkungen</p>	<p>I. Allgemeine Vorbemerkungen</p>
<p>1. Amtsbezeichnungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die in <i>der Bundesbesoldungsordnung A</i> gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich, 2. die Laufbahn, 3. die Fachrichtung. 	<p>1. Amtsbezeichnungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die in den Bundesbesoldungsordnungen A und B gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze beigefügt werden, die hinweisen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich, 2. die Laufbahn,

<p><i>Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.</i></p> <p>(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet das Bundesministerium des Innern.</p> <p>(4) unverändert</p>	<p>3. die Fachrichtung.</p> <p>Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“, „Leitender Direktor“, „Direktor und Professor“, „Erster Direktor“, „Präsident“ und „Präsident und Professor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.</p> <p>(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>(4) unverändert</p>
<p>3a. Zulage für „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3</p> <p><i>Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einem „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage IX.</i></p>	<p>[ggf. wegfallend, abhängig von Ressortabfrage]</p>
<p>6. Zulage für <i>Soldaten und Beamte</i> in fliegerischer Verwendung</p> <p>(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten <i>Soldaten und Beamte</i> in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, wenn sie verwendet werden</p> <p>1. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen ein- oder zweisitziger strahlgetriebener Kampf- oder Schulflugzeuge oder als Waffensystemoffizier mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,</p> <p>2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen sonstiger strahlgetriebener Flugzeuge oder sonstiger Luftfahrzeuge oder als</p>	<p>6. Zulage für Beamte und Soldaten in fliegerischer Verwendung</p> <p>(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, wenn sie verwendet werden</p> <p>1. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen ein- oder zweisitziger strahlgetriebener Kampf- oder Schulflugzeuge oder als Waffensystemoffizier mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,</p> <p>2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen sonstiger strahlgetriebener Flugzeuge oder sonstiger Luftfahrzeuge oder als</p>

<p>Luftfahrzeugoperationsoffizier,</p> <p>3. als Steuerer mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen,</p> <p>4. als Flugtechniker in der Bundespolizei oder als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in der Bundeswehr.</p> <p>Die Stellenzulage erhöht sich um den Betrag nach Anlage IX für Soldaten, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Flugzeugen verwendet werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgeschrieben ist. Die Erhöhung gilt bis zum 31. Dezember 2019.</p> <p>(2) Die zuletzt nach Absatz 1 Satz 1 gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der <i>Soldat oder Beamte</i></p> <p>1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder</p> <p>2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.</p> <p>Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre. Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Luftfahrzeugoperationsoffizier,</p> <p>3. als Steuerer mit der Erlaubnis und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen,</p> <p>4. als Flugtechniker in der Bundespolizei oder als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in der Bundeswehr.</p> <p>Die Stellenzulage erhöht sich um den Betrag nach Anlage IX für Soldaten, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Flugzeugen verwendet werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgeschrieben ist. Die Erhöhung gilt bis zum 31. Dezember 2019.</p> <p>(2) Die zuletzt nach Absatz 1 Satz 1 gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Beamte oder Soldat</p> <p>1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder</p> <p>2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.</p> <p>Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre. Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 Prozent.</p> <p>(3) unverändert</p>
---	---

<p>(4) <i>Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Höhe von 241,59 Euro,</i> 2. <i>Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Höhe von 193,27 Euro,</i> 3. <i>Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Höhe von 169,03 Euro,</i> 4. <i>Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 154,62 Euro</i> <p><i>ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.</i></p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Der Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch allgemeine Verwaltungs-vorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt. Im Übrigen erlässt die oberste Dienstbehörde die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.</p>	<p>(4) Eine Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ist in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Der Erwerb der Berechtigung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch allgemeine Verwaltungs-vorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt. Im Übrigen erlässt die oberste Dienstbehörde die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p>
<p>8. <i>Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten</i></p> <p>(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den <i>Sicherheitsdiensten</i> des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (<i>Sicherheitszulage</i>) nach Anlage IX.</p> <p>(2) <i>Sicherheitsdienste</i> sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die</p>	<p>8. Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten</p> <p>(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Nachrichtendiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p> <p>(2) Nachrichtendienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie</p>

Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.	die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.
<p>8b. <i>Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik</i></p> <p>(1) <i>Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</i></p> <p>(2) unverändert.</p>	<p>8b. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich</p> <p>(1) Beamte erhalten, wenn sie bei</p> <p>1. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,</p> <p>2. der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich</p> <p>verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p> <p>(2) unverändert.</p>
<p>9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben</p> <p>(1) <i>Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes, die Soldaten der Feldjägertruppe und die Beamten der Zollverwaltung, die in der Grenzabfertigung oder in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</i></p> <p>(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.</p> <p>(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.</p>	<p>9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben</p> <p>(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen,</p> <p>1. Polizeivollzugsbeamte,</p> <p>2. Soldaten der Feldjägertruppe,</p> <p>3. Beamte der Zollverwaltung, die</p> <p>a) in der Grenzabfertigung verwendet werden,</p> <p>b) in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder</p> <p>c) die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind.</p> <p>(2) Eine Zulage nach Absatz 1 erhalten unter den gleichen Vo-</p>

	<p>raussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.</p> <p>(4) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.</p>
<p>10. Zulage für <i>Beamte</i> der Feuerwehr</p> <p>(1) und (2) unverändert</p>	<p>10. Zulage für Beamte und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr</p> <p>(1) und (2) unverändert</p>
<p>13. Zulagen für Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung</p> <p>(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer <i>überwiegenden</i> Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p> <p>(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.</p>	<p>13. Zulagen für Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung</p> <p>(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p> <p>(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p>
<p>III. Andere Zulagen</p>	<p>an dieser Stelle aufgehoben</p>
<p>15. Zulage für Kanzler an großen Botschaften</p> <p><i>Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist,</i></p>	<p>Zukünftig § 52 Absatz 5 BBesG</p>

<p><i>oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, eine Zulage gewährt. Sie beträgt 15 Prozent, an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 Prozent des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Dienstortstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen gewährt.</i></p>	
<p>16. Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes</p> <p><i>Beamte, die beim Bundeskriminalamt verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.</i></p>	<p>15. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt und bei der Bundespolizei</p> <p>(1) Beamte erhalten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Bundeskriminalamt oder 2. bei der Bundespolizei <p>verwendet werden, eine Zulage nach Anlage IX.</p> <p>(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.</p> <p>(3) Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.</p>
<p>hier neu eingefügt</p>	<p>III. Andere Zulagen</p>
<p>17. Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit unverändert</p>	<p>16. Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit unverändert</p>

Bundesbesoldungsordnung A	
Besoldungsgruppe A 2	(entfällt)
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 3</p> <p><i>Hauptamtsgehilfe¹</i></p> <p><i>Oberaufseher^{1, 2}</i></p> <p><i>Oberschaffner^{1, 2}</i></p> <p><i>Oberwachtmeister^{1, 2, 3, 4}</i></p> <p><i>Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose</i></p> <p><i>Gefreiter⁵</i></p> <hr/> <p>-----</p> <p><i>1 Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.</i></p> <p><i>2 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</i></p> <p><i>3 Im Justizdienst auch als Eingangsamt.</i></p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 3</p> <p>Hauptamtsgehilfe</p> <p>Oberaufseher¹</p> <p>Oberschaffner¹</p> <p>Oberwachtmeister^{1,2}</p> <p>Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose</p> <p>Gefreiter³</p> <p>1 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.</p> <p>3 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p>

<p><i>4 Beamte in Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.</i></p> <p><i>5 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</i></p>	
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 6</p> <p>Betriebsassistent¹</p> <p>Erster Hauptwachtmeister^{1, 2}</p> <p>Hauptwart¹</p> <p>Oberamtsmeister¹</p> <p>Sekretär³</p> <p>Stabsunteroffizier⁴</p> <p>Obermaat⁴</p> <p>1 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 50 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.</p> <p>2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 6</p> <p>Betriebsassistent¹</p> <p>Erster Hauptwachtmeister^{1, 2}</p> <p>Hauptwart¹</p> <p>Oberamtsmeister¹</p> <p>Sekretär³</p> <p>Korporal</p> <p>Stabskorporal⁵</p> <p>Stabsunteroffizier⁴</p> <p>Obermaat⁴</p> <p>1 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.</p> <p>2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage</p>

<p>3 Als Eingangsamt.</p> <p>4 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.</p>	<p>IX.</p> <p>3 Als Eingangsamt.</p> <p>4 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.</p> <p>5 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 9</p> <p>Amtsinspektor¹</p> <p>Betriebsinspektor¹</p> <p>Hauptbrandmeister¹</p> <p>Inspektor</p> <p>Kapitän</p> <p>Konsulatssekretär</p> <p>Kriminalkommissar</p> <p>Polizeihauptmeister¹</p> <p>Polizeikommissar</p> <p>Stabsfeldwebel²</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 9</p> <p>Amtsinspektor¹</p> <p>Betriebsinspektor¹</p> <p>Hauptbrandmeister¹</p> <p>Inspektor</p> <p>Kapitän</p> <p>Konsulatssekretär</p> <p>Kriminalkommissar</p> <p>Polizeihauptmeister¹</p> <p>Polizeikommissar</p> <p>Stabsfeldwebel</p>

<p>Stabsbootsmann²</p> <p>Oberstabsfeldwebel^{2, 3}</p> <p>Oberstabsbootsmann^{2,3}</p> <p>Leutnant</p> <p>Leutnant zur See</p> <p>1 <i>Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX gestattet werden.</i></p> <p>2 <i>Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 50 Prozent der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.</i></p> <p>3 <i>Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 Prozent der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</i></p>	<p>Stabsbootsmann</p> <p>Oberstabsfeldwebel¹</p> <p>Oberstabsbootsmann¹</p> <p>Leutnant</p> <p>Leutnant zur See</p> <p>1 Beamte und Soldaten in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.</p>
<p>Besoldungsgruppe A 13¹</p>	<p>Besoldungsgruppe A 13¹</p>

Akademischer Rat	Akademischer Rat
- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -	- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
Erster Kriminalhauptkommissar	Erster Kriminalhauptkommissar
Erster Polizeihauptkommissar	Erster Polizeihauptkommissar
Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ²	Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ²
Kanzler Erster Klasse ^{3, 4}	Kanzler Erster Klasse ^{3, 4}
Konsul	Konsul
Kustos	Kustos
Legationsrat	Legationsrat
Oberamtsrat ¹¹	Oberamtsrat
Oberrechnungsrat	Oberrechnungsrat
- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -	- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -
Pfarrer ⁵	Pfarrer ⁵
Rat	Rat
Seehauptkapitän ³	Seehauptkapitän ³
Fachschuloberlehrer ^{6, 7, 8}	Fachschuloberlehrer ^{6, 7, 8}
Studienrat	Studienrat

<p>- im höheren Dienst -⁹</p> <p>Stabshauptmann¹⁰</p> <p>Stabskapitänleutnant¹⁰</p> <p>Major</p> <p>Korvettenkapitän</p> <p>Stabsapotheker</p> <p>Stabsarzt</p> <p>Stabsveterinär</p> <p>1 <i>Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.</i></p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16, B 2, B 3.</p> <p>3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.</p> <p>4 Im Auswärtigen Dienst.</p> <p>5 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.</p>	<p>- im höheren Dienst -⁹</p> <p>Stabshauptmann</p> <p>Stabskapitänleutnant</p> <p>Major</p> <p>Korvettenkapitän</p> <p>Stabsapotheker</p> <p>Stabsarzt</p> <p>Stabsveterinär</p> <p>1 Beamte und Soldaten des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16, B 2, B 3.</p> <p>3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.</p> <p>4 Im Auswärtigen Dienst.</p> <p>5 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.</p> <p>6 Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.</p> <p>7 Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder</p>
--	--

<p>6 Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.</p> <p>7 Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>8 Als Eingangsamt.</p> <p>9 Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.</p> <p>10 <i>Für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung für bis zu 6 Prozent der Gesamtzahl der für Offiziere in dieser Laufbahn ausgebrachten Planstellen.</i></p> <p>11 <i>Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.</i></p>	<p>als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>8 Als Eingangsamt.</p> <p>9 Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 15</p> <p>Akademischer Direktor</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</p> <p>Botschafter¹</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 15</p> <p>Akademischer Direktor</p> <p>- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -</p> <p>Botschafter¹</p>

Botschaftsrat	Botschaftsrat
Bundesbankdirektor ²	Bundesbankdirektor ²
Dekan	Dekan
Direktor ³	Direktor ³
Generalkonsul ⁴	Generalkonsul ⁴
Gesandter ⁴	Gesandter ⁴
Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ⁵	Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ⁵
Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁶	Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁶
Hauptkustos	Hauptkustos
Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁷	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁷
Museumsdirektor und Professor	Museumsdirektor und Professor
Vortragender Legationsrat	Vortragender Legationsrat
Direktor einer Fachschule	Direktor einer Fachschule
- als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern – ^{8, 9}	- als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern – ^{8, 9}
Regierungsschuldirektor	Regierungsschuldirektor
- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst -	- als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst -
Studiendirektor	Studiendirektor

<p>- im höheren Dienst</p> <p>als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,^{8,9}</p> <p>zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -¹⁰</p> <p>Oberstleutnant^{7, 11}</p> <p>Fregattenkapitän^{7, 11}</p> <p>Oberfeldapotheker</p> <p>Flottillenapotheker</p> <p>Oberfeldarzt</p> <p>Flottillenarzt</p> <p>Oberfeldveterinär</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.</p> <p>3 Erhält als Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt eine Amtszulage nach Anlage IX. <i>Für bis zu 90 Prozent der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patent- und Markenamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.</i></p>	<p>- im höheren Dienst</p> <p>als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,^{8,9}</p> <p>zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -</p> <p>Oberstleutnant^{7, 10}</p> <p>Fregattenkapitän^{7, 10}</p> <p>Oberfeldapotheker</p> <p>Flottillenapotheker</p> <p>Oberfeldarzt</p> <p>Flottillenarzt</p> <p>Oberfeldveterinär</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.</p> <p>3 Erhält als Gruppenleiter beim Deutschen Patent- und Markenamt eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.</p> <p>5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16, B 2,</p>
---	--

<p>4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.</p> <p>5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16, B 2, B 3.</p> <p>6 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.</p> <p>7 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.</p> <p>8 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>9 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.</p> <p>10 <i>Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.</i></p> <p>11 <i>Auf herausgehobenen Dienstposten.</i></p>	<p>B 3.</p> <p>6 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.</p> <p>7 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.</p> <p>8 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.</p> <p>9 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.</p> <p>10 Auf herausgehobenen Dienstposten.</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 16</p> <p>Abteilungsdirektor</p> <p>Abteilungspräsident</p> <p>Botschafter¹</p> <p>Botschaftsrat Erster Klasse</p> <p>Bundesbankdirektor²</p> <p>Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn</p> <p>-als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung- ⁴</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe A 16</p> <p>Abteilungsdirektor</p> <p>Abteilungspräsident</p> <p>Botschafter¹</p> <p>Botschaftsrat Erster Klasse</p> <p>Bundesbankdirektor²</p> <p>Direktor³</p> <p>Generalkonsul⁴</p>

Direktor der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	Gesandter ⁴
Direktor der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung	Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ⁵
Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁶
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Leitender Akademischer Direktor – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule – ⁷
Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Leitender Dekan
Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle ³	Leitender Direktor ⁸
Generalkonsul ⁵	Ministerialrat
Gesandter ⁵	– bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen – ⁹
Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) ⁶	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit ⁹
Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit ⁷	Museumsdirektor und Professor
Leitender Akademischer Direktor – als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule – ⁸	Vortragender Legationsrat Erster Klasse ⁹
Leitender Dekan	Kanzler einer Universität der Bundeswehr ¹⁰
Leitender Direktor ¹⁰	Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst –
Ministerialrat – bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnver-	Oberstudiendirektor – im höheren Dienst als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unter-

<p>mögen –¹¹</p> <p>Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹¹</p> <p>Museumsdirektor und Professor</p> <p>Vortragender Legationsrat Erster Klasse¹¹</p> <p>Kanzler einer Universität der Bundeswehr¹²</p> <p>Leitender Regierungsschuldirektor</p> <p>– als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst –</p> <p>Oberstudiendirektor</p> <p>– im höheren Dienst als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –¹³</p> <p>Oberst¹¹</p> <p>Kapitän zur See¹¹</p> <p>Oberstapotheker¹¹</p> <p>Flottenapotheker¹¹</p> <p>Oberstarzt¹¹</p> <p>Flottenarzt¹¹</p> <p>Oberstveterinär¹¹</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.</p>	<p>richt mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –¹¹</p> <p>Oberst⁹</p> <p>Kapitän zur See⁹</p> <p>Oberstapotheker⁹</p> <p>Flottenapotheker⁹</p> <p>Oberstarzt⁹</p> <p>Flottenarzt⁹</p> <p>Oberstveterinär⁹</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B</p>
---	---

2	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B	9.	
9.		3	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3, B 4, B
3	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4,	6.	
4	aufgehoben	4	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
5	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.	5	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.
6	Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14, A15, B2, B3.	6	Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
7	Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.	7	Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
8	Nur Stellen von besonderer Bedeutung.	8	Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
9	aufgehoben.	9	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
10	Für die Leiter von besonders großen und bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage XI ausgestattet werden. <i>Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Absatz 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen darf 30 Prozent der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.</i>	10	Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.
11	Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.	11	Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“
12	Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Nr. 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W3.		
13	Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteil-		

nehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“	
<p style="text-align: center;">Bundesbesoldungsordnung B</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 1</p> <p><i>Direktor und Professor</i></p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 2</p> <p><i>Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident</i></p> <p>- <i>als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde,</i></p> <p><i>bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -</i></p> <p><i>Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben¹</i></p>	<p style="text-align: center;">Bundesbesoldungsordnung B</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 1</p> <p>Direktor und Professor¹</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 5, B 6</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 2</p> <p>Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident</p> <p>- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde,</p> <p>- bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –</p>

<p><i>Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als der ständige Vertreter des Präsidenten -²</i> <p><i>Direktor bei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter eines großen Fachbereichs -</i> <p><i>Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung -</i> <p><i>Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter der Abteilung Künstlersozialkasse -</i> - <i>als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -⁶</i> <p><i>Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches -¹</i> <p><i>Direktor bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist¹</i></p> <p><i>Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist –</i> <p><i>Direktor beim Bundeseisenbahnvermögen</i></p>	<p>Direktor¹</p> <p>Direktor und Professor²</p> <p>Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)³</p> <p>Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁴</p> <p>Vizepräsident</p> <p style="padding-left: 40px;">bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist⁵</p> <p>Oberst⁴</p> <p>Kapitän zur See⁴</p> <p>Oberstapotheker⁴</p> <p>Flottenapotheker⁴</p> <p>Oberstarzt⁴</p> <p>Flottenarzt⁴</p> <p>Oberstveterinär⁴</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16; B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 3, B 5, B 6.</p> <p>3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A</p>
--	--

<p>- <i>als Leiter einer Dienststelle -</i> <i>Direktor beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr</i></p> <p>- <i>als der ständige Vertreter des Amtsleiters -</i> <i>Direktor beim Katholischen Militärbischofsamt</i></p> <p>- <i>als der ständige Vertreter des Amtsleiters -</i> <i>Direktor beim Marinearsenal</i></p> <p>- <i>als Leiter eines Arsenalbetriebes -</i> <i>Direktor des Dienstleistungszentrums der Zollverwaltung</i></p> <p>- <i>als Leiter der Dienststelle -</i> <i>Direktor eines Rechtsberaterzentrums der Bundeswehr</i></p> <p>- <i>als Leiter der Dienststelle -</i> <i>Direktor und Professor</i></p> <p>- <i>als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung -⁴</i> <i>bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –</i></p> <p><i>Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁵</i></p> <p><i>Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bunde-</i></p>	<p>16, B 3.</p> <p>4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.</p> <p>5 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.</p>
---	--

*sagentur für Arbeit*⁶

*Vizepräsident*⁷

- *als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftten Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –*

- *als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftten Leiters einer Bundespolizeidirektion*¹ –

*Oberst*⁶

*Kapitän zur See*⁶

*Oberstapotheker*⁶

*Flottenapotheker*⁶

*Oberstarzt*⁶

*Flottenarzt*⁶

*Oberstveterinär*⁶

1 *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.*

2 *Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3.*

3 *(weggefallen)*

4 Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.

6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

7 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor

- als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion -

- als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung -

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor

– als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion –

– als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –

– als Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionen (Financial Intelligence Unit - FIU) bei der Generalzolldirektion –

Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeu

<p>- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung -</p> <p>Abteilungsdirektor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst</p> <p>Abteilungsdirektor beim Informationstechnikzentrum Bund</p> <p>Botschafter¹</p> <p>Bundesbankdirektor²</p> <p>Direktor</p> <p>- als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –</p> <p>- als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches -</p> <p>- als Rechtsberater des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr -</p> <p>- als Rechtsberater des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –</p> <p>Direktor bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation</p> <p>- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -</p> <p>Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>- als Leiter der Familienkasse -</p>	<p>tenden Abteilung –</p> <p>Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</p> <p>– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –</p> <p>Abteilungsdirektor beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst</p> <p>Abteilungsdirektor beim Informationstechnikzentrum Bund</p> <p>Botschafter¹</p> <p>Bundesbankdirektor²</p> <p>Direktor³</p> <p>Direktor und Professor⁴</p> <p>Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –</p> <p>Generalkonsul⁵</p> <p>Gesandter⁵</p> <p>Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)⁶</p> <p>Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p>
---	---

<p><i>Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter einer Lehrgruppe -</i> <p><i>Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben³</i></p> <p><i>Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen³</i></p> <p><i>Direktor bei der Deutschen Nationalbibliothek</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main -</i> - <i>als der ständige Vertreter des Generaldirektors der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig -</i> <p><i>Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter einer Fachgruppe -</i> <p><i>Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -¹²</i> <p><i>Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches -³</i> <p><i>Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 ein-</i> 	<p>Leitender Postdirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost – - bei der Deutsche Post AG – - bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG – - bei der Deutsche Telekom AG – <p>Ministerialrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundes Eisenbahnvermögen –^{7, 8} <p>Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes</p> <p>Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁷</p> <p>Vizepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist⁹ <p>Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹⁰</p> <p>Vortragender Legationsrat Erster Klasse⁷</p> <p>Oberst⁷</p> <p>Kapitän zur See⁷</p> <p>Oberstapotheker⁷</p>
---	---

<p><i>gestuft ist -</i></p> <p><i>Direktor beim/bei der ...⁴</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleich zu bewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde oder einer vergleichbaren Bundesanstalt, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist –</i> - <i>als Leiter einer Abteilung, Unterabteilung oder Gruppe oder als Leiter einer Sonderorganisation bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft</i> <p><i>ist –³</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Personalgewinnung im Bundesamt für</i> <p><i>das Personalmanagement der Bundeswehr –</i></p> <p><i>Direktor beim Bildungszentrum der Bundeswehr</i></p> <p><i>Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter einer Abteilung -</i> <p><i>Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁵</i></p> <p><i>Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>als Leiter einer Abteilung -</i> <p><i>Direktor der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen</i></p> <p><i>Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada</i></p>	<p>Flottenapotheker⁷</p> <p>Oberstarzt⁷</p> <p>Flottenarzt⁷</p> <p>Oberstveternär⁷</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.</p> <p>3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15, A 16, B 2, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.</p> <p>4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 5, B 6.</p> <p>5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.</p> <p>6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.</p> <p>7 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.</p> <p>8 Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.</p> <p>9 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf bei-</p>
---	---

<p><i>Direktor der Schule für ABC-Abwehr und gesetzliche Schutzaufgaben der Bundeswehr</i></p> <p><i>Direktor der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung</i></p> <p><i>Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern</i></p> <p><i>Direktor des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung</i></p> <p><i>Direktor des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa</i></p> <p><i>Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführender Direktor -⁶</i></p> <p><i>Direktor des Verpflegungsamtes der Bundeswehr</i></p> <p><i>Direktor in der Bundespolizei</i></p> <p>- <i>als Leiter des ärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes –</i></p> <p>- <i>als Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums -</i></p> <p>- <i>im Bundesministerium des Innern -⁷</i></p> <p><i>Direktor und Professor</i></p> <p>- <i>als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung -⁸</i></p> <p>- <i>als Mitglied des Präsidiums der Bundesanstalt für Materialforschung- und prüfung –</i></p> <p>- <i>als Mitglied des Präsidiums der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt -</i></p>	<p>gefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.</p> <p>10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.</p>
---	---

<p>- <i>bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -</i></p> <p><i>Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <p>- <i>als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereiches beim Institut für Arbeits-markt- und Berufsforschung -⁹</i></p> <p><i>Direktor und Professor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr</i></p> <p>- <i>als der Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften -</i></p> <p><i>Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde</i></p> <p><i>Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau</i></p> <p><i>Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführender Direktor -</i></p> <p><i>Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführender Direktor -</i></p> <p><i>Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz</i></p> <p><i>Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Schutztechnologien - ABC-Schutz</i></p> <p><i>Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Werk- und Betriebsstoffe</i></p> <p><i>Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversi-</i></p>	
--	--

cherung

- *als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen -*

Generalkonsul¹⁰

Gesandter¹⁰

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)¹¹

Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Leitender Postdirektor

- *bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost -*

- *bei der Deutsche Post AG -*

- *bei der Deutsche Postbank AG -*

- *bei der Deutsche Telekom AG -*

Ministerialrat

- *bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen -^{12, 13, 14}*

Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹²

Vizepräsident¹⁶

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

- als der ständige Vertreter eines in B 6 eingestuften Leiters einer Bundespolizeidirektion³ -

Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹⁷

Vortragender Legationsrat Erster Klasse^{12, 18}

Oberst^{12, 19}

Kapitän zur See^{12, 19}

Oberstapotheker^{12, 19}

Flottenapotheker^{12, 19}

Oberstarzt^{12, 19}

Flottenarzt^{12, 19}

Oberstveterinär^{12, 19}

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

<p>3 <i>Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.</i></p> <p>4 <i>Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört; die Amtsinhaber beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.</i></p> <p>5 <i>Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.</i></p> <p>6 <i>Der am 1. Januar 2000 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 4.</i></p> <p>7 <i>Höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Bundesministerium des Innern für Leitende Polizeidirektoren in der Bundespolizei und Direktoren in der Bundespolizei ausgebrachten Planstellen.</i></p> <p>8 <i>Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.</i></p> <p>9 <i>Soweit die Funktion nicht dem Amt "Direktor und Professor" in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist.</i></p> <p>10 <i>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.</i></p> <p>11 <i>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.</i></p> <p>12 <i>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.</i></p> <p>13 <i>Die Zahl der Planstellen darf 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.</i></p> <p>14 <i>Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbe-</i></p>	
---	--

trages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.

15 *(weggefallen)*

16 *Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.*

17 *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.*

18 *Höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der bei einer obersten Bundesbehörde für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.*

19 a) *Im Ministerium höchstens 75 Prozent der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen,*

b) *außerhalb des Ministeriums höchstens 21 Prozent der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.*

Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- *als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 ein-*

Besoldungsgruppe B 4

Direktor¹

Erster Direktor²

Leitender Direktor des Marinearsenals

Präsident³

Vizepräsident

- **bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der**

<p><i>gestuft ist -</i></p> <p><i>Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</i></p> <p><i>Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information</i></p> <p><i>Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle¹</i></p> <p><i>Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</i></p> <p><i>Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung</i></p> <p>- <i>als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten –</i></p> <p><i>Erster Direktor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr</i></p> <p>- <i>als der ständige Vertreter des Amtschefs -</i></p> <p><i>Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 900 000 und höchstens 2,3 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -</i></p> <p><i>Erster Direktor im Bundeskriminalamt</i></p> <p><i>Leitender Direktor des Marinearsenals</i></p> <p><i>Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein²</i></p> <p><i>Präsident der Bundespolizeiakademie</i></p>	<p>Leiter in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist⁴</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 6, B 7, B 8, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6.</p> <p>3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7, B 8, B 9.</p> <p>4 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.</p>
--	--

Präsident des Bundessortenamtes

Präsident einer Bundespolizeidirektion³

Präsident einer Universität der Bundeswehr⁴

Vizepräsident, Vizedirektor⁵

- als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung -

Vizepräsident beim Deutschen Patent- und Markenamt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

2 Der am 1. Januar 2006 im Amt befindliche Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein erhält weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.

3 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

4 Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.

5 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 5

<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 5</p> <p><i>Bundesbankdirektor¹</i></p> <p><i>Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung</i></p> <p>- <i>als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist -</i></p> <p><i>Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <p>- <i>als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung²</i></p> <p><i>Direktor und Professor der Stiftung Jüdisches Museum Berlin</i></p> <p><i>Erster Direktor der Unfallversicherung Bund und Bahn</i></p> <p><i>Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -</i></p> <p><i>Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz</i></p> <p><i>Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz</i></p>	<p>Bundesbankdirektor¹</p> <p>Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung</p> <p>- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist -</p> <p>Direktor und Professor²</p> <p>Erster Direktor³-</p> <p>Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz</p> <p>Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz</p> <p>Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder</p> <p>Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>- als Geschäftsführer -⁴</p> <p>Präsident⁵</p> <p>Präsident und Professor⁶</p> <p>Vizepräsident</p> <p>- bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist⁷</p> <p>Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁸</p>
--	---

<p><i>Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder</i></p> <p><i>Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführer -⁷</i></p> <p><i>Präsident der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben</i></p> <p><i>Präsident der Bundesfinanzakademie</i></p> <p><i>Präsident der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung³</i></p> <p><i>Präsident der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Naturschutz</i></p> <p><i>Präsident des Bundessprachenamtes</i></p> <p><i>Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen</i></p> <p><i>Präsident und Professor der Stiftung Deutsches Historisches Museum</i></p> <p><i>Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie</i></p> <p><i>Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie</i></p> <p><i>Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland</i></p> <p><i>Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁶</i></p>	<p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 1, B 2, B 3, B 6.</p> <p>3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6.</p> <p>4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7,</p> <p>5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.</p> <p>6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7, B 8.</p> <p>7 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört.</p> <p>8 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.</p>
---	--

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

2 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

3 Wenn der Amtsinhaber nicht Professor im Sinne des § 32 Satz 1 ist und soweit nicht in den Besoldungsgruppen W 2, W 3.

4 (weggefallen)

5 (weggefallen)

6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.

7 Soweit nicht in den Besoldungsgruppe B 6, B 7.

Besoldungsgruppe B 6

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion

Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Infor-

Besoldungsgruppe B 6

Botschafter¹

Bundesbankdirektor²

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion

Direktor³

Direktor und Professor⁴

<p><i>mationsfreiheit</i></p> <p>- <i>als der leitende Beamte -</i></p> <p><i>Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik</i></p> <p>- <i>als der leitende Beamte -</i></p> <p><i>Direktor beim Bundesrechnungshof</i></p> <p><i>Direktor und Professor bei der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <p>- <i>als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung</i> _3</p> <p><i>Erster Direktor bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</i></p> <p><i>Erster Direktor bei einem Amt der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist</i></p> <p>- <i>als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung oder als Geschäftsführender Beamter -</i></p> <p><i>Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁴</i></p> <p><i>Erster Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr</i></p> <p>- <i>als der ständige Vertreter des Amtschefs -</i></p> <p><i>Erster Direktor beim Planungsamt der Bundeswehr</i></p> <p>- <i>als der ständige Vertreter des Amtschefs -</i></p>	<p>Erster Direktor⁵</p> <p>Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek</p> <p>Generalkonsul⁶</p> <p>Gesandter⁶</p> <p>Militärgeneraldekan</p> <p>Militärgeneralvikar</p> <p>Ministerialdirigent</p> <p>– bei einer obersten Bundesbehörde</p> <p>– als Leiter einer Abteilung,⁷</p> <p>– als Leiter einer Unterabteilung,⁸</p> <p>– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 9 eingestuften Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist⁸ –</p> <p>– beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe –</p> <p>Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– als Geschäftsführer –⁹</p> <p>Präsident¹⁰</p> <p>Präsident und Professor¹¹</p> <p>Vizepräsident</p>
---	---

<p><i>Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen</i> ⁻⁵</p> <p><i>Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek</i></p> <p><i>Generalkonsul</i>⁶</p> <p><i>Gesandter</i>⁶</p> <p><i>Militärgeneraldekan</i></p> <p><i>Militärgeneralvikar</i></p> <p><i>Ministerialdirigent</i></p> <p>- <i>bei einer obersten Bundesbehörde</i></p> <p><i>als Leiter einer Abteilung,</i>⁷</p> <p><i>als Leiter einer Unterabteilung,</i>⁸</p> <p><i>als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 9 eingestuftem Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist</i>⁸ -</p> <p>- <i>beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe -</i></p> <p><i>Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführer</i> ⁻¹¹</p> <p><i>Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung</i></p>	<p>- bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist -</p> <p>Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit¹²</p> <p>Brigadegeneral</p> <p>Flottillenadmiral</p> <p>Generalapotheker</p> <p>Generalarzt</p> <p>Admiralarzt</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.</p> <p>3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 7, B 8, B 9.</p> <p>4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppe B 1, B 2, B 3, B 5.</p> <p>5 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.</p> <p>6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.</p> <p>7 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.</p>
--	---

<i>Präsident der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk</i>	8 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.
<i>Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung</i>	9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.
<i>Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe</i>	10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 7, B 8, B 9.
<i>Präsident des Bundesamtes für Güterverkehr</i>	11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppe B 5, B 7, B 8.
<i>Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz</i>	12 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.
<i>Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>	
<i>Präsident des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes</i>	
<i>Präsident des Bundesarchivs</i>	
<i>Präsident des Bundeseisenbahnvermögens</i>	
<i>Präsident des Deutschen Wetterdienstes</i>	
<i>Präsident des Eisenbahn-Bundesamtes</i>	
<i>Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes</i>	
<i>Präsident des Luftfahrtbundesamtes</i>	
<i>Präsident einer Bundespolizeidirektion¹⁰</i>	
<i>Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</i>	
<i>Präsident und Professor des Bundesinstituts für Risikobewertung</i>	

Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts

Präsident und Professor des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit

Präsident und Professor des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Präsident und Professor des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Präsident und Professor des Max Rubner-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel

Vizepräsident beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Vizepräsident beim Bundesamt für Verfassungsschutz

Vizepräsident beim Bundeskriminalamt

Vizepräsident beim Bundesnachrichtendienst

Vizepräsident beim Bundespolizeipräsidium

Vizepräsident beim Bundesverwaltungsamt

Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes

Vizepräsident des Militärischen Abschirmdienstes

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit⁹

Brigadegeneral

Flottillenadmiral

Generalapotheker

Generalarzt

Admiralarzt

- 1 *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.*
- 2 *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.*
- 3 *Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.*
- 4 *Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Erster Direktor“ zu führen.*
- 5 *Für die am 31. Dezember 2000 vorhandenen Ersten Direktoren einer Landesversicherungsanstalt - als Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalten Baden und Württemberg - gelten die durch Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe t Doppelbuchstabe bb des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) gestrichenen Ämter weiter.*
- 6 *Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.*
- 7 *Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.*
- 8 *Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.*

<p>9 <i>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.</i></p> <p>10 <i>Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.</i></p> <p>11 <i>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.</i></p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 7</p> <p><i>Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</i></p> <p>- <i>als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung -</i></p> <p><i>Ministerialdirigent</i></p> <p>- <i>im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision –</i></p> <p><i>Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführer -¹</i></p> <p><i>Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik</i></p> <p><i>Präsident der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</i></p> <p><i>Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</i></p> <p><i>Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung</i></p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 7</p> <p>Direktor¹–</p> <p>Ministerialdirigent</p> <p>– im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision</p> <p>–</p> <p>Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>– als Geschäftsführer –²</p> <p>Präsident³</p> <p>Präsident und Professor⁴</p> <p>Vizepräsident</p> <p>– der Generalzolldirektion –</p> <p>– eines Amtes der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –</p> <p>Generalmajor</p> <p>Konteradmiral</p>
---	--

<p><i>Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Justiz</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik</i></p> <p><i>Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung</i></p> <p><i>Präsident des Militärischen Abschirmdienstes</i></p> <p><i>Präsident des Planungsamtes der Bundeswehr</i></p> <p><i>Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe</i></p> <p><i>Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung</i></p> <p><i>Präsident und Professor des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte</i></p> <p><i>Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts</i></p> <p><i>Präsident und Professor des Robert Koch-Instituts</i></p> <p><i>Vizepräsident</i></p> <p>- <i>der Generalzolldirektion -</i></p> <p>- <i>eines Amtes der Bundeswehr, dessen Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist -</i></p>	<p>Generalstabsarzt</p> <p>Admiralstabsarzt</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 8, B 9.</p> <p>2 Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt.</p> <p>3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 8, B 9.</p> <p>4 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6, B 8.</p>
---	--

<p><i>Generalmajor</i></p> <p><i>Konteradmiral</i></p> <p><i>Generalstabsarzt</i></p> <p><i>Admiralstabsarzt</i></p> <p>1 <i>Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B5, B 6 abhebt.</i></p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 8</p> <p><i>Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund</i></p> <p>- <i>als Mitglied des Direktoriums -</i></p> <p><i>Direktor des Informationstechnikzentrums Bund</i></p> <p><i>Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</i></p> <p>- <i>als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -</i></p> <p><i>Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung</i></p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 8</p> <p>Direktor¹</p> <p>Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</p> <p>- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –</p> <p>Präsident²</p> <p>Präsident und Professor³</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 9.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7 B 9.</p>
--	--

<p><i>Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</i></p> <p><i>Präsident des Bundeskartellamtes</i></p> <p><i>Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern</i></p> <p><i>Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes</i></p> <p><i>Präsident des Statistischen Bundesamtes</i></p> <p><i>Präsident des Umweltbundesamtes</i></p> <p><i>Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt</i></p>	<p>3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.</p>
<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 9</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 9</p>
<p><i>Botschafter¹</i></p> <p><i>Bundesbankdirektor²</i></p> <p><i>Direktor beim Bundesverfassungsgericht</i></p> <p><i>Ministerialdirektor</i></p> <p>- <i>bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung -3</i></p> <p><i>Präsident der Generalzolldirektion</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und</i></p>	<p>Botschafter¹</p> <p>Bundesbankdirektor²</p> <p>Direktor³</p> <p>Ministerialdirektor</p> <p>- bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung -⁴</p> <p>Präsident⁵</p> <p>Vizepräsident des Bundesrechnungshofes</p> <p>Generalleutnant</p>

<p><i>Nutzung der Bundeswehr</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge</i></p> <p><i>Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz</i></p> <p><i>Präsident des Bundeskriminalamtes</i></p> <p><i>Präsident des Bundesnachrichtendienstes</i></p> <p><i>Präsident des Bundespolizeipräsidiums</i></p> <p><i>Präsident des Bundesversicherungsamtes</i></p> <p><i>Präsident des Bundesverwaltungsamtes</i></p> <p><i>Vizepräsident des Bundesrechnungshofes</i></p> <p><i>Generalleutnant</i></p> <p><i>Vizeadmiral</i></p> <p><i>Generaloberstabsarzt</i></p> <p><i>Admiraloberstabsarzt</i></p>	<p>Vizeadmiral</p> <p>Generaloberstabsarzt</p> <p>Admiraloberstabsarzt</p> <p>1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.</p> <p>2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.</p> <p>3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A15, A 16; B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8.</p> <p>4 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.</p> <p>5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.</p>
--	--

<p>1 <i>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.</i></p> <p>2 <i>Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.</i></p> <p>3 <i>Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.</i></p>	
<p><i>Besoldungsgruppe B 10</i></p>	<p>Besoldungsgruppe B 10</p>
<p><i>Ministerialdirektor</i></p>	<p>Ministerialdirektor</p>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung -</i> - <i>als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung -</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung – - als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –
<p><i>Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - als der leitende Beamte beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
<p><i>General¹</i></p>	<p>Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund</p>
<p><i>Admiral¹</i></p>	<p>General¹</p>
	<p>Admiral¹</p>
<p>1 <i>Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX.</i></p>	<p>1 Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX.</p>

<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 11</p> <p><i>Präsident des Bundesrechnungshofes</i></p> <p><i>Staatssekretär</i></p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe B 11</p> <p>Präsident des Bundesrechnungshofes</p> <p>Staatssekretär</p>
Artikel 2	Artikel 2
Neufassung der Anlage IV, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes zum 1. März 2020	(siehe Gesetzentwurf)
Artikel 3	Artikel 3
Neufassung der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes zum 1. September 2020	(siehe Gesetzentwurf)

Artikel 4	Artikel 4 Änderung der Bundeshaushaltsordnung
Bundeshaushaltsordnung - geltendes Recht	Bundeshaushaltsordnung - Gesetzentwurf
<i>neu</i>	§ 17a Obergrenzen für Beförderungsämtler
	<p>(1) Die Anteile der Beförderungsämtler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Obergrenzen nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im einfachen Dienst in der Besoldungsgruppe A 6 50 Prozent, 2. im mittleren Dienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei <ol style="list-style-type: none"> a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent, b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent, <p>diese Obergrenzen gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. im mittleren Zolldienst

	<p>a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,</p> <p>b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,</p> <p>4. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen</p> <p>a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet 50 Prozent,</p> <p>b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,</p> <p>c) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent,</p> <p>5. im gehobenen Dienst</p> <p>a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,</p> <p>b) in der Besoldungsgruppe A 13 30 Prozent,</p> <p>6. im höheren Dienst</p> <p>a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 50 Prozent,</p> <p>b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 15 Prozent.</p> <p>Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstel-</p>
--	--

len bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmer eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt. Soweit der Anteil an Beförderungssämtern gemäß der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens,
2. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Hochschulen,
3. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangssamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
4. für die dem Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(3) Es gelten die folgenden weiteren Begrenzungen zu den nachstehend bezeichneten Besoldungsgruppen der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz:

1. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach den Fußnoten 1 und 3 zur Besoldungsgruppe A 9 ist auf 30 Prozent der Planstellen begrenzt,
2. die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwe-

	<p>bel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 50 Prozent der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen,</p> <p>3. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 ist auf 20 Prozent der Planstellen begrenzt,</p> <p>4. für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen für bis zu 6 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Offiziere Planstellen in dieser Laufbahn ausgebracht werden,</p> <p>5. die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 darf jeweils 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte, Vortragende Legationsräte erster Klasse sowie Oberste, Kapitäne zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstärzte, Flottenärzte und Oberstveternäre in obersten Bundesbehörden ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten. Außerhalb der Obersten Bundesbehörde dürfen für die in Satz 1 genannten Dienstgrade bis zu 21 Prozent der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.</p> <p>(4) Mit Zustimmung der jeweiligen fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Beförderungssämter die in Absätzen 1 und 3 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.</p>
--	---

	<p>(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.</p>
Artikel 5	Artikel 5
	Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes
Finanz- und Personalstatistikgesetz - geltendes Recht	Finanz- und Personalstatistikgesetz - Gesetzentwurf
§ 6 Personalstandsstatistik	§ 6 Personalstandsstatistik
<p>(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 4 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum 30. Juni die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Beschäftigten nach folgenden Erhebungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsmonat und -jahr, 2. Geschlecht, 3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, 4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienstaltersstufe oder Stufe der Bezügetabelle, <i>Stufe des Familienzuschlags</i>, Bruttobezüge im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezügeb Bestandteilen, 5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort, 6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, soweit die Beschäftigten in einem unmittelbaren Dienstverhält 	<p>(1) Die Statistik nach § 1 Nr. 4 erfasst bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 jährlich zum 30. Juni die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Beschäftigten nach folgenden Erhebungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsmonat und -jahr, 2. Geschlecht, 3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, 4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienstaltersstufe oder Stufe der Bezügetabelle, Stufe oder Bestandteile des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat, gegliedert nach Bezügeb Bestandteilen, 5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort, 6. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1,

<p>nis stehen, auch nach Monat und Jahr, ab dem Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes geleistet werden,</p> <p>7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 auch Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,</p> <p>8. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 10 auch den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe,</p> <p>9. bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 auch den Bildungsabschluss und die Staatsangehörigkeit.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>	<p>soweit die Beschäftigten in einem unmittelbaren Dienstverhältnis stehen, auch nach Monat und Jahr, ab dem Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes geleistet werden,</p> <p>7. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 auch Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich,</p> <p>8. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 10 auch den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe,</p> <p>9. bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 auch den Bildungsabschluss und die Staatsangehörigkeit.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
Artikel 6	Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn
Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn - geltendes Recht	Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn - Gesetzentwurf
<i>neu</i>	§ 4b Aufgabenübertragung an die Unfallversicherung Bund und Bahn
	<p>Der Unfallversicherung Bund und Bahn werden die Aufgaben der statistischen Erfassung, Auswertung und Übermittlung der Daten über die Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Richterinnen und Richter im Bundesdienst, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle erforderlich sind, übertragen. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Ar-</p>

	beitsunfällen der unfallversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium. Entstehende Kosten sind nicht zu erstatten.
Artikel 7	Artikel 7 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Drittes Buch Sozialgesetzbuch - geltendes Recht	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzentwurf
§ 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen	§ 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen
(1) und (2) unverändert (3) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 hat sich an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen A und B auszurichten. Für die Zuordnung von Festgehalt und Zulagen sind die mit der übertragenen Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung, die Schwierigkeit der Aufgabe und die Bedeutung der Funktion oder der Grad der Anforderungen und Belastungen maßgeblich. Die Summe aus Festgehalt und Zulagen darf für oberste Führungskräfte die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung B, für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte die Endgrundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A, jeweils zuzüglich <i>des Familienzuschlags der Stufe 2</i> , der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in vergleichbaren Funktionen nicht übersteigen. Dabei darf für oberste Führungskräfte das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 der Bundesbesoldungsordnung B zuzüglich <i>des Familienzuschlags der Stufe 2</i> nicht überschritten werden. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt. (4) bis (6) unverändert	(1) und (2) unverändert (3) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 hat sich an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen A und B auszurichten. Für die Zuordnung von Festgehalt und Zulagen sind die mit der übertragenen Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung, die Schwierigkeit der Aufgabe und die Bedeutung der Funktion oder der Grad der Anforderungen und Belastungen maßgeblich. Die Summe aus Festgehalt und Zulagen darf für oberste Führungskräfte die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung B, für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte die Endgrundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A, jeweils zuzüglich des Familienzuschlags 1 sowie des Familienzuschlags 2 für das erste Kind , der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in vergleichbaren Funktionen nicht übersteigen. Dabei darf für oberste Führungskräfte das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 der Bundesbesoldungsordnung B zuzüglich des Familienzuschlags 1 sowie des Familienzuschlags 2 für das erste Kind nicht überschritten werden. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt. (4) bis (6) unverändert

Artikel 8	Artikel 8 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - geltendes Recht	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzentwurf
§ 147a Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	§ 147a Dienstbezüge der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(1) bis (3) unverändert (4) Für vertraglich zu vereinbarende Vergütungen im Sinne des Absatzes 1 ist die Obergrenze das jeweilige Grundgehalt zuzüglich <i>des Familienzuschlags der Stufe 2</i> .	(1) bis (3) unverändert (4) Für vertraglich zu vereinbarende Vergütungen im Sinne des Absatzes 1 ist die Obergrenze das jeweilige Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlags 1 sowie des Familienzuschlags 2 für das erste Kind .
Artikel 9	Artikel 9 Änderung des Bundesumzugskostengesetzes
Bundesumzugskostengesetz - geltendes Recht	Bundesumzugskostengesetz - Gesetzentwurf
§ 9 Andere Auslagen	§ 9 Andere Auslagen
(1) unverändert (2) <i>Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu vierzig vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des</i>	(1) unverändert (2) Die Auslagen für einen durch den Umzug erforderlich gewordenen zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Absatz 3 Satz 2) werden bis zu zwanzig Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Endgrundgehaltes

<p><i>Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.</i></p> <p><i>(3) Die Auslagen für einen Kochherd werden bis zu einem Betrag von 230 Euro erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 164 Euro für jedes Zimmer erstattet.</i></p>	<p>der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen</p>
<p>(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. <i>Sie beträgt für verheiratete oder in einer Lebenspartnerschaft lebende Angehörige der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4 sowie R 3 bis R 10 28,6, der Besoldungsgruppen B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 und R 2 24,1, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 21,4 sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 20,2 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 Prozent des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners um 6,3 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.</i></p> <p><i>(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher</i></p>	<p>(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. ²Sie beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Berechtigte im Sinne von Satz 1 15 Prozent, 2. für jede weitere in § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person 10 Prozent, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, <p>des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei anderen berechtigten Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, beträgt die Pauschvergütung drei Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Pauschvergütung nach Satz 2 wird auch gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.</p> <p>(2) weggefallen</p>

<p><i>Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf. Dem in einer Lebenspartnerschaft Lebenden stehen gleich derjenige, der seinen Lebenspartner überlebt hat, und derjenige, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.</i></p> <p>(3) unverändert</p> <p><i>(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.</i></p> <p>(5) und (6) unverändert</p> <p><i>(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.</i></p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) weggefallen</p> <p>(5) und (6) unverändert</p> <p>(7) Für eine umziehende Person kann für denselben Umzug nur eine Pauschvergütung gewährt werden. Ist eine Person sowohl ein Berechtigter im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 als auch eine weitere Person im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, wird der Pauschbetrag gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt.</p>
<p>Artikel 10</p>	<p>Artikel 10 Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes</p>
<p>Versorgungsrücklagegesetz - geltendes Recht</p>	<p>Versorgungsrücklagegesetz - Gesetzentwurf</p>
<p>§ 5 Absatz 1 Satz 1, § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 9, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1</p> <p>„...Bundesministerium des Innern...“</p>	<p>§ 5 Absatz 1 Satz 1, § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 9, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1</p> <p>„...Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat...“</p>

§ 15 Anzuwendende Vorschriften	§ 15 Anzuwendende Vorschriften
Für die Rechtsform, Vermögenstrennung, Jahresrechnung und den Beirat des Sondervermögens "Versorgungsfonds des Bundes" gelten die §§ 4, 8, 10 und 11 entsprechend. Für die Verwaltung der Mittel gelten die §§ 5 und 5a entsprechend. § 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" ab 1. Januar 2007 aufgestellt wird.	Für die Rechtsform, Vermögenstrennung, Jahresrechnung und den Beirat des Sondervermögens "Versorgungsfonds des Bundes" gelten die §§ 4, 8, 10 und 11 entsprechend. Für die Verwaltung und Anlage der Mittel gelten die §§ 5 und 5a entsprechend. § 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" ab 1. Januar 2007 aufgestellt wird.
§ 16 Zuweisung der Mittel	§ 16 Zuweisung der Mittel
(1) Das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" wird aus regelmäßigen Zuweisungen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Zuweisungen werden von den die Dienstbezüge- oder Entgeltzahlung anordnenden Dienststellen der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren geleistet. Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Bestimmung der Zuweisungen, insbesondere über deren Höhe. Die Höhe der Zuweisungen wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 3 zum 1. Januar 2020 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft. (2) bis (4) unverändert	(1) Das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Bundes" wird aus regelmäßigen Zuweisungen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Zuweisungen werden von den die Dienstbezüge- oder Entgeltzahlung anordnenden Dienststellen der in § 13 Abs. 1 genannten Dienstherren geleistet. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Bestimmung der Zuweisungen, insbesondere über deren Höhe. Die Höhe der Zuweisungen wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 3 zum 1. Januar 2025 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft. (2) bis (4) unverändert
§ 17 Verwendung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“; Verordnungsermächtigung	§ 17 Verwendung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Bundes“; Verordnungsermächtigung
Ab dem Jahr 2020 entstehende Versorgungsausgaben für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, werden den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen der in § 13 Absatz 1 genannten Dienstherren aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet. Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsver-	Ab dem Jahr 2030 entstehende Versorgungsausgaben für den in § 14 Satz 1 genannten Personenkreis sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, werden den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen der in § 13 Absatz 1 genannten Dienstherren aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

ordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erstattung der Versorgungsausgaben, insbesondere über die Berechnung und die Höhe der Erstattung sowie über das Erstattungsverfahren. Die Höhe der Erstattungssätze wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 2 erstmals zum 1. Januar 2020 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft.	regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erstattung der Versorgungsausgaben, insbesondere über die Berechnung und die Höhe der Erstattung sowie über das Erstattungsverfahren. Die Höhe der Erstattungssätze wird durch die Rechtsverordnung nach Satz 2 erstmals zum 1. Januar 2030 festgelegt und alle fünf Jahre überprüft.
Artikel 11	Artikel 11 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Beamtenversorgungsgesetz - geltendes Recht	Beamtenversorgungsgesetz - Gesetzentwurf
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 15a Beamte auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion	§ 15a Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion
§ 49 Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge	§ 49 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft
	§ 69m Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes
	§ 69n Übergangsregelung zu § 13
§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind 1. das Grundgehalt, 2. <i>der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) der Stufe 1</i> , 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ru-	(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind 1. das Grundgehalt, 2. der Familienzuschlag 1 (§ 50 Abs. 1) , 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, 4. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit sie nach § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegeh-

<p>hegehaltfähig sind, die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt. 2Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. 3Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes. 4§ 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden.</p>	<p>altfähig sind, die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt. 2Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. 3Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes. 4§ 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden.</p>
(2) unverändert	(2) unverändert
<p>(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem <i>für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister</i> oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.</p>	<p>(3) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.</p>
(4) bis (6) unverändert	(4) bis (6) unverändert
§ 6 Absatz1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b und § 62a Absatz 2 Satz 1	§ 6 Absatz1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b und § 62a Absatz 2 Satz 1
„...Bundesministerium des Innern...“	„...Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ...“
§ 11 Sonstige Zeiten	§ 11 Sonstige Zeiten

<p>Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ol style="list-style-type: none"> a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder 2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder 3. <ol style="list-style-type: none"> a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder b) als Entwicklungshelfer im Sinne des <i>Entwicklungshelfergesetzes</i> tätig gewesen ist, <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.</p>	<p>Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ol style="list-style-type: none"> a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder 2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder 3. <ol style="list-style-type: none"> a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist, <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.</p>
<p>§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädlicher Verwendung</p>	<p>§ 13 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädlicher Verwendung</p>
<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden,</p>

<p>Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Beamten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.</p> <p>(3) unverändert</p>
<p>§ 14 Höhe des Ruhegehalts</p>	<p>§ 14 Höhe des Ruhegehalts</p>
<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte</p> <p>1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;</p> <p>die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Voll-</p>	<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte</p> <p>1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,</p> <p>3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;</p> <p>die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Voll-</p>

<p>endung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, <i>soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen</i>, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, <i>soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen</i>, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.</p> <p>(4) bis (6) unverändert</p>	<p>endung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.</p> <p>(4) bis (6) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 15a <i>Beamte auf Probe und auf Zeit und in leitender Funktion</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 15a Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion</p>
<p>(1) bis (5) unverändert</p>	<p>(1) bis (5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen</p>
<p>(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. <i>Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen</i> sind in angemessenem Umfang anzurechnen. <i>Wird ein Erwerb ersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzein-</i></p>	<p>(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Einkünfte sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Beitrag</p>

<p><i>kommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.</i></p> <p>(2) und (3) unverändert</p>	<p>zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre; § 55 Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>
<p>§ 31 Dienstunfall</p>	<p>§ 31 Dienstunfall</p>
<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung <i>oder infolge</i> dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.</p> <p>(6) unverändert</p>	<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.</p> <p>(6) unverändert</p>
<p>§ 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen</p>	<p>§ 32 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen</p>
<p>Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte zur Dienstausbübung oder während der Dienstzeit benötigt und deshalb mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch <i>die erste Hilfeleistung</i> nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.</p>	<p>Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte zur Dienstausbübung oder während der Dienstzeit benötigt und deshalb mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch eine Erste-Hilfe-Leistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.</p>
<p>§ 33 Heilverfahren</p>	<p>§ 33 Heilverfahren</p>
<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) Die Durchführung regelt <i>die Bundesregierung</i> durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) Die Durchführung regelt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.</p>
<p>§ 49</p>	<p>§ 49</p>

<i>Versorgungsauskunft und Zahlung der Versorgungsbezüge</i>	Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft
<p>(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem <i>für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium</i> auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem <i>für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium</i> zu treffen.</p> <p>(4) bis (10) unverändert</p>	<p>(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf andere Stellen übertragen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu treffen.</p> <p>(4) bis (10) unverändert</p>
§ 50 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag	§ 50 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
<p>(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen <i>der Stufe 1</i> und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden <i>Stufe des Familienzuschlags</i> wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die <i>Stufen des Familienzuschlags</i> in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei <i>den Stufen des Familienzuschlags</i> zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte</p>	<p>(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Höhe des Familienzuschlags 2 wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Höhe des Familienzuschlags 2 in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei der Höhe des Familienzuschlags 2 zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere</p>

<p>vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>(2) bis (5) unverändert</p>	<p>Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(2) bis (5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen</p>	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen</p>
<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren <i>Vergütungsgruppe</i> berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 4 entsprechend.</p> <p>(6) und (7) unverändert</p> <p>(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zu-</p>	<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 4 entsprechend.</p> <p>(6) und (7) unverändert</p> <p>(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen</p>

<p>ständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das <i>für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium</i> oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(9) und (10) unverändert</p>	<p>Stelle oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle.</p> <p>(9) und (10) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten</p>	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p style="text-align: center;">Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten</p>
<p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 1a. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, 4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. <p>Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leis-</p>	<p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 1a. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt, 4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. <p>Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leis-</p>

<p>tungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des <i>Gesetzes über den Versorgungsausgleich</i> vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. <i>Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 70 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.</i></p> <p>(2) bis (8) unverändert</p>	<p>tungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Der Betrag nach Satz 4 ist zu ermitteln durch Multiplikation des jeweils geltenden aktuellen Rentenwertes mit den auf vier Stellen zu rundenden Entgeltpunkten, die sich durch Multiplikation des Kapitalbetrages mit der für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Rechengröße zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3a i. V. m. Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.</p> <p>(2) bis (8) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p>Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung</p>	<p style="text-align: center;">§ 56</p> <p>Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung</p>
<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag <i>gezahlt</i>, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; <i>erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages</i>, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der</p>	<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gewährt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; steht ein Kapitalbetrag zu, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in</p>

<p>Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt. § 55 Abs. 1 Satz 8 <i>und</i> 9 gilt entsprechend.</p> <p>(4) und (5) unverändert</p> <p>(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder 2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. <p>(7) und (8) unverändert</p>	<p>das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt. § 55 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.</p> <p>(4) und (5) unverändert</p> <p>(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte monatlich laufende Versorgung, im Falle der Gewährung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines Kapitalbetrages den jeweiligen nach Absatz 3 anzurechnenden Betrag nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder 2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. <p>(7) und (8) unverändert</p>
<p>§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung</p>	<p>§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung</p>
<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ru-</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem sich nach Verrechnung ergebenden Monatsbetrag. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeam-</p>

<p>hens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) und (4) unverändert</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.</p>	<p>ten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) und (4) unverändert</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten bzw. dessen Hinterbliebene unter dem Vorbehalt der Rückforderung.</p>
<p>§ 68 Ehrenbeamte</p>	<p>§ 68 Ehrenbeamte</p>
<p>Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem <i>für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium</i> oder der von ihm bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.</p>	<p>Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 31), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 33). Außerdem kann ihm Ersatz von Sachschäden (§ 32) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder der von ihm bestimmten Stelle ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.</p>
<p>§ 69c Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte</p>	<p>§ 69c Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte</p>
<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt</p>	<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) § 56 findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 56 erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 85 Abs. 6 unberührt; dies gilt</p>

<p>nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. 5§ 55 Abs. 1 Satz 8 und 9 <i>gilt</i> entsprechend.</p> <p>(6) und (7) unverändert</p>	<p>nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. 5§ 55 Abs. 1 Satz 8 und § 56 Absatz 6 gelten entsprechend.</p> <p>(6) und (7) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 69k</p> <p>Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 69k</p> <p>Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</p>
<p>Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 eingetreten sind, sind § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Satz 1, die §§ 11, 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 <i>und</i> 3, § 14a Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2 Nummer 2 und § 55 Absatz 2 in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 11. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängers.</p>	<p>Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 eingetreten sind, sind § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Satz 1, die §§ 11, 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 14a Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2 Nummer 2 und § 55 Absatz 2 in der bis zum 10. Januar 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 11. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängers.</p>
<p style="text-align: center;"><i>neu eingefügt</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 69m</p> <p>Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetzes</p>
	<p>(1) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt; im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.</p> <p>(2) Nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamte, denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage im Sinne des §</p>

	<p>74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, erhalten diese in Höhe des zuletzt zustehenden Betrages neben dem Ruhegehalt. § 74 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.</p> <p>(3) (3) Am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] vorhandene Versorgungsempfänger können die Anwendung des § 56 in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung beantragen. Ist die Anwendung des § 56 in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung für den Versorgungsempfänger günstiger, erfolgt die Änderung mit Wirkung zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens]. Eine Anrechnung der bis [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] bereits einbehaltenen Ruhensbeträge findet nicht statt.</p>
<i>neu eingefügt</i>	<p style="text-align: center;">§ 69n Übergangsregelung zu § 13</p>
	<p>(1) § 13 Absatz 2 Satz. 3 gilt für Versorgungsfälle, die ab dem 11. Januar 2017 eingetreten sind und deren Hinterbliebene.</p> <p>(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 und nach dem 12. Dezember 2011 eingetreten sind und deren Hinterbliebene, gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 nur für Zeiten, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.</p> <p>(3) Für Versorgungsfälle, die vor 13. Dezember 2011 eingetreten sind und deren Hinterbliebene findet § 13 Absatz 2 S. 3 keine Anwendung.</p>
§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 84 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksich-	Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksich-

tigt werden. Die Entscheidung trifft das <i>für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium</i> oder die von ihm bestimmte Stelle.	tigt werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle.
§ 107	§ 107
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt <i>die Bundesregierung</i> .	Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen .
Artikel 12	Artikel 12
	Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes
Bundesversorgungsteilungsgesetz - geltendes Recht	Bundesversorgungsteilungsgesetz - Gesetzentwurf
§ 3 Anpassung	§ 3 Anpassung
(1) Der durch Entscheidung des Familiengerichts zugunsten der ausgleichsberechtigten Person festgesetzte monatliche Betrag erhöht oder vermindert sich um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, die in festen Beträgen festgesetzt sind. (2) bis (4) unverändert	(1) Der durch Entscheidung des Familiengerichts zugunsten der ausgleichsberechtigten Person festgesetzte oder sich in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nach Verrechnung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ergebende monatliche Betrag erhöht oder vermindert sich um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, die in festen Beträgen festgesetzt sind. (2) bis (4) unverändert
Artikel 13	Artikel 13
	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Soldatenversorgungsgesetz - geltendes Recht	Soldatenversorgungsgesetz - Gesetzentwurf
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 10a Absatz 1, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 46 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 53 Absatz 6 Satz 4, § 62 Absatz 2 Satz 3, § 63 Absatz 4, § 92 Absatz 1 und § 94 Absatz 3 Satz 2	§ 10a Absatz 1, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 46 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 53 Absatz 6 Satz 4, § 62 Absatz 2 Satz 3, § 63 Absatz 4, § 92 Absatz 1 und § 94 Absatz 3 Satz 2
„...Bundesministerium des Innern...“	„...Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat... “
§ 11	§ 11
(1) und (2) unverändert (3) Die Übergangsbühnisse betragen 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats; war ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge. Bei der Berechnung ist der <i>Familienzuschlag (§ 47 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1</i> zugrunde zu legen. Die Übergangsbühnisse erhöhen sich um einen Bildungszuschuss, der auf Antrag gewährt wird, wenn und solange während des Bezugszeitraums an einer nach § 5 geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilgenommen wird; in diesem Fall beträgt der Bildungszuschuss 25 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Einkünfte auf Grund einer geförderten Bildungsmaßnahme werden auf den Bildungszuschuss bis zu dessen Höhe angerechnet. (4) bis (7) unverändert	(1) und (2) unverändert (3) Die Übergangsbühnisse betragen 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats; war ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge. Bei der Berechnung ist der Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1) zugrunde zu legen. Die Übergangsbühnisse erhöhen sich um einen Bildungszuschuss, der auf Antrag gewährt wird, wenn und solange während des Bezugszeitraums an einer nach § 5 geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilgenommen wird; in diesem Fall beträgt der Bildungszuschuss 25 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Einkünfte auf Grund einer geförderten Bildungsmaßnahme werden auf den Bildungszuschuss bis zu dessen Höhe angerechnet. (4) bis (7) unverändert
§ 17	§ 17
(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind 1. das Grundgehalt,	(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind 1. das Grundgehalt,

<p>2. der Familienzuschlag (§ 47 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1, 3. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen, 4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, die dem Soldaten in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>2. der Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1), 3. der Betrag nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet wurden und als solche in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Weitergewährung nach Absatz 2 dieser Nummer vorliegen, 4. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, die dem Soldaten in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden; sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.</p> <p>(2) unverändert</p>
§25	§ 25
<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Soldaten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden sowie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für einen beurlaubten Soldaten, dessen Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.</p>

(3) unverändert	(3) unverändert
§ 47 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag	§ 47 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
<p>(1) Auf den Familienzuschlag (§ 11 Absatz 3 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) sind die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Der Unterschiedsbetrag zwischen <i>der Stufe</i> 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden <i>Stufe des Familienzuschlages</i> wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die <i>Stufen des Familienzuschlages</i> in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei <i>den Stufen des Familienzuschlages</i> zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>	<p>(1) Auf den Familienzuschlag (§ 11 Absatz 3 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) sind die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts anzuwenden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Höhe des Familienzuschlags 2 wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die Höhe des Familienzuschlags 2 in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei der Höhe des Familienzuschlags 2 zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
§ 55a	§ 55a
<p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 	<p>(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, 2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein der Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. *Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversor-*

3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein der Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Erfolgt die Zahlung einer Abfindung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung ergibt. Dies gilt nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. **Der Betrag nach Satz 4 ist zu ermitteln durch Multiplikation des jeweils geltenden aktuellen Rentenwertes mit den auf vier Stellen zu rundenden Entgeltpunkten, die sich durch Mul-**

<p><i>gungsgesetzes zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbeitrag nach Satz 4 berechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.</i></p> <p>(2) bis (8) unverändert</p>	<p>tiplikation des Kapitalbetrages mit der für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Rechengröße zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3a in Verbindung mit Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.</p> <p>(2) bis (8) unverändert</p>
§ 55b	§ 55b
<p>(1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Verzichtet der Soldat oder Soldat im Ruhestand bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag <i>gezahlt</i>, so finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; <i>erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages</i>, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Soldatenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt. § 55a Absatz 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.</p> <p>(5) und (6) unverändert</p> <p>(7) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Soldaten im Ruhestand ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines deutschen Ruhegehaltes zu belassen. Satz 2 gilt nicht,</p>	<p>(1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Verzichtet der Soldat oder Soldat im Ruhestand bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gewährt, so finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; steht ein Kapitalbetrag zu, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Soldatenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Bund abführt. § 55a Absatz 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend.</p> <p>(5) und (6) unverändert</p> <p>(7) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte monatlich laufende Versorgung, im Falle der Gewährung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines Kapitalbetrages den jeweiligen nach Absatz 4 anzurechnen</p>

<p>wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder 2. Absatz 1 Satz 3 Anwendung findet. <p>(8) unverändert</p>	<p>nenden Betrag nicht übersteigen. Dem Soldaten im Ruhestand ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines deutschen Ruhegehaltes zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder 2. Absatz 1 Satz 3 Anwendung findet. <p>(8) unverändert</p>
<p>§ 55c</p>	<p>§ 55c</p>
<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Berufssoldaten um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand vom Tage nach dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) bis (5) unverändert</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem sich nach Verrechnung ergebenden Monatsbetrag. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Berufssoldaten um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand vom Tage nach dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.</p> <p>(3) bis (5) unverändert</p>

§ 96	§ 96
<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) § 55b findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 55b erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 55b in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 55b in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 94b Absatz 5 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 55b Absatz 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 55b Absatz 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 55a Absatz 1 Satz 8 und 9 <i>gilt</i> entsprechend.</p>	<p>(1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) § 55b findet Anwendung, soweit Zeiten im Sinne des § 55b erstmals nach dem 1. Januar 1999 zurückgelegt werden. Im Übrigen ist § 55b in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 55b in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für den Versorgungsempfänger günstiger. Bei der Anwendung des Satzes 2 bleibt § 94b Absatz 5 unberührt; dies gilt nicht, wenn Zeiten im Sinne des § 55b Absatz 1 erstmals ab dem 1. Januar 1999 zurückgelegt worden sind. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 89b dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 55b Absatz 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 55a Absatz 1 Satz 8 und § 55b Absatz 7 gelten entsprechend.</p>
<i>neu</i>	19. Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes
	§ 107
	<p>(1) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt; im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.</p> <p>(2) Nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretende oder versetzte Berufssoldaten, denen am Tag vor Beginn des Versor-</p>

	<p>gungsfalles eine nicht ruhegehalt-fähige Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, erhalten diese in Höhe des zuletzt zustehenden Betrages neben dem Ruhegehalt. § 74 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.</p> <p>(3) Am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] vorhandene Versorgungsempfänger können die Anwendung des § 55b in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung beantragen. Ist die Anwendung des § 55b in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung für den Versorgungsempfänger günstiger, erfolgt die Änderung mit Wirkung zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens]. Eine Anrechnung der bis [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten] bereits einbehaltenen Ruhensbeträge findet nicht statt.</p>
--	--